Richtlinien Tierhaltung

Schweine Rindvieh Geflügel Schafe & Ziegen Kaninchen

Änderung vom	Dezember 2023
Version	22.06
Ersetzt Version vom	Mai 2023 (22.05)
In Kraft ab	01.01.2024



Inhaltsverzeichnis

1.	Aufbau der IP-SUISSE Richtlinien	5
2.	Allgemeine Labelanforderungen	6
3.	Labelanforderungen IP-SUISSE Tierhaltung	6
3.1	Anforderungen für sämtliche Tierkategorien	6
3.1.1	Regelungen der Tiersektoren	6
3.1.2	Fütterung/Futtermittelhersteller	6
3.1.3	Tiermarkierung, -meldungen und -herkunft (Identität)	6
3.1.4	Tierherkunft	7
3.1.5	Tiergesundheit	7
3.1.6	Mindesthaltedauer auf Labelbetrieben	8
3.1.7	Labelvignetten/Begleitdokumente	8
3.1.8	Vermarktung	8
3.1.9	Verlad und Transport Tiere	8
3.1.10	Produktqualität	9
3.1.11	Kosten	9
3.1.12	Labeltiere von Alp- oder Sömmerungsbetrieben	9
3.1.13	Produzentenmeldungen (gem. Richtlinie Gesamtbetrieb)	9
4.	IP-SUISSE Schweine	10
4.1	IP-SUISSE Schweinezucht	10
4.1.1	Haltung	10
4.1.1.1	Einsatz «künstlicher Ammen»	13
4.1.1.2	Deckzentrum	13
4.1.2	Tiergesundheit	13
4.1.2.1	Schweinegesundheit	13
4.1.2.2	Kastration	13
4.1.2.3	Absetzfristen	13
4.1.2.4	Mitgliedschaft (Suisag) oder gleichwertige Organisationen	14
4.1.2.5	Arbeitsteilige Ferkelproduktion	 14
4.1.3	Genetik	 14
4.1.3.1	Zuchtgenetik	 14
4.1.3.2	Mutterlinien	 14
4.1.3.3	Vaterlinien	14
4.1.3.4	Jungsauen	14
4.1.4	Fütterung	15
4.1.4.1	Stickstoffreduzierte Fütterung (Phasenfütterung)	15
4.1.4.2	Rohfaser in der Fütterung	15
4.1.4.2	Nachhaltige Fütterung	15
4.1.4.3	IP-SUISSE Schweinemast	15
4.2.1	Schweinegesundheitsprogramm	15
4.2.1	Haltung	15
4.2.3	Ferkelzukauf	17
4.∠. ऽ	I DINDIZUNAUI	17

4.2.4	Freilandhaltung	17
4.2.5	IP-SUISSE Alpschweine	18
4.2.5.1	Fütterung	20
5.	IP-SUISSE Rindvieh	21
5.1	IP-SUISSE Kälbermast RAUS	21
5.1.1	Haltung	21
5.1.2	Haltung der Aufzuchtkälber, Meldung auf www.agate.ch	21
5.1.2.1	Einstreue	21
5.1.2.2	Zukauf von Tränkekälbern	21
5.1.2.3	Fütterung	21
5.1.2.4	Tiergesundheit	22
5.2	IP-SUISSE Grossviehmast (Bankvieh)	22
5.2.1	Grossvieh BTS und RAUS	22
5.2.2	Pure Simmental	22
5.2.3	IP-SUISSE Weidemast (Weidebeef, Silvestri Weiderind®)	23
5.2.3.1	Haltung	23
5.2.3.2	Haltungsdauer/Mastremonten	23
5.2.3.3	Fütterung	23
5.2.3.4	Genetik	23
5.2.3.5	Tierkategorien	23
5.2.3.6	Vertragsproduktion	23
5.2.4	Swiss Black Angus (SBA)	23
5.2.4.1	Haltung	23
5.2.4.2	Fütterung	24
5.2.4.3	Genetik	24
5.2.4.4	Vertragsproduktion	24
5.3	Kühe BTS und RAUS	24
5.3.1	Haltung	24
5.4	Schlachtkühe RAUS	24
5.4.1	Haltung	24
5.5	IP-SUISSE Wiesenmilch	25
5.5.1	Haltung	25
5.5.2	Fütterung	25
5.5.3	Punktesystem	25
5.5.4	IP-SUISSE Wiesenmilchproduktion auf Sömmerungsbetrieben	25
5.5.4.1	IP-SUISSE Heumilch	26
5.5.4.2	IP-SUISSE Bergmilch	26
6.	IP-SUISSE Geflügel	27
6.1	IP-SUISSE Legehennen BTS und RAUS	27
6.1.1	Haltung	27
6.1.2	Umgang männliche Küken	28
6.1.3	Dokumente und Aufzeichnungen	28
6.1.4	Futtermittel / Fütterung	29
6.1.5	Empfehlung Althennen	29

6.2	IP-SUISSE Mastpoulet BTS und Weide	29
6.2.1	Haltung	29
6.2.2	Mastküken	30
6.2.3	Zulässige Hybridlinien	30
6.2.4	Fütterung	30
6.2.5	Tiergesundheit	31
6.2.6	Verladen beim Produzenten / Transport	31
6.2.7	Schlachtung	31
6.2.8	Einstreu und Stallklima	31
6.3	IP-SUISSE Trutenmast	31
6.3.1	Haltung	31
6.3.2	Fütterung	31
7.	IP-SUISSE Schafe und Ziegen	32
7.1	IP-SUISSE Lämmerzucht	32
7.1.1	Haltung	32
7.1.2	Tiergesundheit	32
7.2	IP-SUISSE Lämmermast	32
7.2.1	Haltung	32
7.3	IP-SUSSE Alplämmer	33
7.3.1	Haltung	33
7.4	IP-SUISSE Schaf- und Ziegenwiesenmilch	34
7.4.1	Haltung	34
7.4.2	Fütterung	34
8.	IP-SUISSE Kaninchen	35
8.1	IP-SUISSE Mastkaninchen	35
8.1.1	Haltung	35
8.1.2	Transport	35
8.1.3	Schlachtung	35
8.1.4	BTS Haltung	35
8.2	IP-SUISSE Zuchtkaninchen	36
8.2.1	Haltung	36
8.2.1.1	Minimale Haltungsvorgaben (inkl. Rammler) in Einzelhaltung	36
8.2.1.2	Minimale Haltungsvorgaben in Gruppenhaltung	37
8.2.1.3	BTS-Vorgaben	38
Anhäng	1e	
Anhang		39
 Anhang		40
 Anhang		42
Anhang		
	Masthybriden (Mastpoulets)	46

1. Aufbau der IP-SUISSE Richtlinien

Einleitung

In der nachfolgenden Grafik sind die verschiedenen Anforderungsstufen der IP-SUISSE Richtlinien abgebildet. Es existieren zwei Richtlinienstufen:

- Stufe I Grundanforderungen: Die Erfüllung der Grundanforderungen ist Voraussetzung für SUISSE GARANTIE, QM-Schweizer Fleisch und für die Labelproduktion. Dazu gehören unter anderem die Einhaltung der relevanten öffentlich-rechtlichen Grundlagen, Anforderungen zur Herkunft, den Haltungsbedingungen, zu den Aufzeichnungen und den sozialen Grundanforderungen. Die Grundanforderungen sind in den Ziffern 4 (Gesetzliche Vorgaben), 5 (Weiterführende gesamtbetriebliche Anforderungen) und 6 (Allgemeine Punkte zur Sensibilisierung der Produzenten, Selbstdeklaration) der Richtlinien Gesamtbetrieb (Grundanforderungen) aufgeführt.
- Stufe II Labelanforderungen: Es bestehen gesamtbetriebliche Labelanforderungen und programmspezifische Labelanforderungen zum Pflanzenbau, Früchten, Beeren, Milch, Eiern und Fleisch. Die Einhaltung der gesamtbetrieblichen Labelanforderungen ist Voraussetzung für die programmspezifische Labelproduktion. Die gesamtbetrieblichen Labelanforderungen sind in Ziffer 7 der Richtlinien Gesamtbetrieb (Grundanforderungen) aufgeführt. Für die programmspezifischen Labelanforderungen bestehen jeweils separate Richtlinien.

Aufbau

	Anforderungsstufen	Inhalt	Auszeichnungen
oduktion	Programmspezifische Labelanforderungen	Tierhaltung Pflanzenbau	
IP-SUISSE Labelproduktion	Gesamtbetriebliche Labelanforderungen	Biodiversität Klima- und Ressourcenschutz	
QM/SGA	Grundanforderungen	Weiterführende gesamtbetriebliche Anforderungen Ökologischer Leistungsausweis (ÖLN) Aktuell gültige Gesetzgebung	SUISSE GARANTIE CUALITATIONANAGEMENT SCHWIZZER FLESCH

Geltungsbereich

Die Gesamtbetrieblichen Anforderungen sowie das vorliegende Dokument inklusive Anhänge regeln die Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe, welche für das IP-SUISSE Label, QM-Schweizer Fleisch und SUISSE GARANTIE produzieren. Die so produzierten Produkte gelangen in die Verkaufskanäle der Abnehmer von IP-SUISSE Produkten.

Richtlinienanpassung: Die Richtlinien können jederzeit neuen Erkenntnissen angepasst werden.

2. Allgemeine Labelanforderungen

Stufe I – Gesamtbetriebliche Anforderungen sowie «Allgemeine Labelanforderungen»: Werden ab 1.1.2022 in den IP-SUISSE Richtlinien Gesamtbetrieb aufgelistet.

3. Labelanforderungen IP-SUISSE Tierhaltung

3.1 Anforderungen für sämtliche Tierkategorien

Die Richtlinie Tierhaltung umfasst sämtliche Tierkategorien.

Die in diesem Kapitel aufgeführten Anforderungen gelten für sämtliche Tiere der jeweiligen Tierkategorie.

Die «Biodiversitätsanforderungen» und «Klima- und Ressourcenschutz» gelten ebenfalls für sämtliche IP-SUISSE Label-Tierkategorien, mit Ausnahme der Kategorien Kühe RAUS IPS.

3.1.1 Regelungen der Tiersektoren

Auf dem gleichen Betrieb (siehe **Punkt 5.1 Gesamtbetriebliche Anforderungen**) werden sämtliche Tiere der gleichen Tierkategorie gemäss den geltenden Labelanforderungen gehalten. Als Tierkategorien gelten die im Anhang 1 aufgeführten Kategorien, sowie sämtliche Nutzgeflügelkategorien.

Die am IP-SUISSE Schweine Programm beteiligten Produzenten dürfen im Produktionszweig Schweinezucht und/oder -mast ihre Tiere ausschliesslich gemäss der vorliegenden Richtlinie halten. Diese Regelung gilt für alle Produktionsstätten, die in den Verantwortungsbereich des Produzenten fallen und/oder mit diesem wirtschaftlich verbunden sind.

3.1.2 Fütterung/Futtermittelhersteller

Die Vorgaben bezüglich Fütterung und Herstellung von Futtermitteln befinden sich im Anhang. Die Einhaltung der Weisungen bezüglich Fütterung und Futtermittelherstellung wird durch unabhängige Inspektionstellen kontrolliert. Die Futtermittelverordnung (FMV), die Futtermittelbuch-Verordnung (FMBV) gelten als Grundlagen für die einwandfreie Produktion von Futtermittel.

3.1.3 Tiermarkierung, -meldungen und -herkunft (Identität)

- Für Kälber und Tiere aus der Grossviehmast müssen nebst den öffentlich-rechtlichen Meldungen (Geburts-, Zugangs- und Abgangsmeldungen) auch für das Label spezifische Zusatzmeldungen (Geburts- und Zugangsmeldungen) über www.agate.ch hinterlegt werden.
- Für Mastschweine muss nebst der öffentlich-rechtlichen Meldung auch eine Label spezifische Zugangsmeldung via www.agate.ch hinterlegt werden.
- Alle abgesetzten Ferkel müssen mit doppelfarbigen Label Ohrmarken markiert sein. Diese sind bei www.agate.ch zu beziehen.
- Lämmer inkl. Alplämmer müssen mit einer elektronischen Ohrmarke gekennzeichnet werden. Diese wird über www.agate.ch bezogen. Zudem müssen Geburt, Abgang und Zugang auf www.agate.ch hinterlegt werden.
- Ein Teil der oben genannten Meldungen kann auch über das App IP-SUISSE Tier erledigt werden.

3.1.4 Tierherkunft

Sämtliche Tiere sind in der Schweiz geboren, aufgezogen und ausgemästet worden. Zudem werden sämtliche Legehennen gemäss BTS-Anforderungen aufgezogen. Die Aufzuchtorganisationen garantieren, dass die Tiere nicht aus dem Ausland stammen. Falls die Tiere durch den Eierproduzenten selbst aufgezogen wurden, müssen die gleichen Dokumente oder Aufzeichnungen, welche die Einhaltung der Anforderungen an die Jungtiere bestätigen, vorliegen. Der Import in die Schweiz von Bruteiern, Küken, Jungtieren und Legehennen ist verboten. Ausgenommen davon sind Elterntiere und Spezialrassen. Die Überprüfung erfolgt unter anderem mittels der öffentlich-rechtlichen Daten (Tiergeschichte), welche bei der Identitas AG hinterlegt sind (Agate, resp. Tierverkehrsdatenbank). Aus dem Ausland eingeführte Tiere werden den in der Schweiz geborenen Tieren gleichgestellt, wenn zum Zeitpunkt des Verkaufes die überwiegende Gewichtszunahme in der Schweiz erfolgt ist oder ihr Leben zum überwiegenden Teil in der Schweiz verbracht haben.

3.1.5 Tiergesundheit

Der Produzent und sein Bestandestierarzt zeichnen eine Tierarzneimittelvereinbarung. Der Tierarzt von Systemlieferanten ist direkter Ansprechpartner für den Produzenten. Kranke oder verletzte Tiere – Ausnahme bildet das Geflügel – müssen von den anderen Tieren isoliert gehalten werden können (leere Bucht oder eine andere Einrichtung). Kranke oder verletzte Tiere müssen an einem trockenen, windgeschützten Ort mit ausreichend Einstreue gehalten werden. Schweine und Schafe dürfen nicht fixiert werden.

Krankenbuchten bei Schweinen (Mindestflächen immer für 2 Tiere): (nicht zwingend fix installiert)

	Minimale		Minimale	Minimale
Tierkategorie	Liegefläche	Auslauf ²	Totalfläche/Tier	Fläche/Bucht
Schweine 25-60 kg	0.4 m ² /Tier	fakultativ	1.3 m ² /Tier	2.6 m ²
Schweine 60-110 kg	0.6 m ² /Tier	fakultativ	1.6 m ² /Tier	3.2 m ²
Schweine 110-130 kg	0.75 m ² /Tier	fakultativ	2.25 m ² /Tier	4.5 m ²
Säugende/nicht säugende Sauen¹	1.2 m ² /Tier	fakultativ	3.3 m ² /Tier	4.5 m ²
Aufzuchtferkel	0.25 m ² /Tier	fakultativ	0.4 m ² /Tier	1.2 m ²

¹ Auch leerstehende Abferkelbuchten möglich, falls Umtriebsplanung dies zulässt und Minimalmasse eingehalten werden.

Es wird zusätzlich ein Auslauf (falls eine Gruppeneingliederung nicht möglich) empfohlen.

Die Einzelhaltung und Haltung ohne Auslauf müssen im Journal für Spezialfälle aufgezeichnet werden.

Gesunde Tiere müssen spätestens 14 Tage nach der Genesung wieder in einer Gruppe mit Auslauf gehalten werden.

² Auslauf kann nur zur Gesamtfläche gezählt werden, wenn permanent zugänglich.

3.1.6 Mindesthaltedauer auf Labelbetrieben

Die minimale Aufenthaltsdauer auf Labelbetrieben (vor der Schlachtung) beträgt:

Tierkategorie	Minimale Aufenthaltsdauer	
Mastkälber, Ferkel, Mastschweine, Mastlämmer, Kaninchen und sämtliches Geflügel	Gesamte Mastdauer	
Tiere aus Grossviehmast: Bankvieh BTS/RAUS	5 Monate	
Tiere aus Grossviehmast: Weidemast (Weiderind/IPS Weidebeef)	6 Monate	
Tiere aus Grossviehmast: Swiss Black Angus	5 Monate	
Kühe	12 Monate	

3.1.7 Labelvignetten/Begleitdokumente

Labeltiere müssen mit dem Begleitdokument für Klauentiere des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) versehen und mit der Labelvignette an den Abnehmer (Schlachtbetrieb, Mastbetrieb) geliefert werden. Geflügel und Kaninchen müssen mit den Lieferdokumenten der Systemlieferanten geliefert werden.

3.1.8 Vermarktung

Der Verarbeiter hält in seinen Einkaufsbedingungen fest, über welche Absatzkanäle (Viehhandel) und zu welchen Konditionen schlachtreife Tiere angeliefert werden können. Der Produzent ist frei, Tiere direkt oder über die vom Verarbeiter vorgegebenen Absatzkanäle zu vermarkten.

3.1.9 Verlad und Transport Tiere

Bei sämtlichen Tiertransporten sind die Tiertransportvorgaben gemäss dem Dokument «Transport von Gross- und Kleinvieh: Richtlinie für die Überwachung durch den Kontrolldienst des Schweizer Tierschutz STS» einzuhalten: Richtlinie, Verantwortlichkeiten und Checkliste für Selbstfahrer sind unter www.ipsuisse.ch – Produzenten – Tierhaltung aufgeführt

Der Schweizer Tierschutz STS überwacht die Einhaltung der Vorgaben im Bereich Tiertransport für Grossund Kleinvieh bis zum Zeitpunkt der Schlachtung im Auftrag der IP-SUISSE. Es werden begleitende Transportkontrollen durch den STS durchgeführt.

- Der Tierhalter muss beim Verladen der Tiere anwesend sein.
- Die Tiere müssen für den Transport vorgängig bereitgestellt werden.
- Die Treibwege und Rampen müssen bei jedem Wetter rutschsicher sein.
- Bei Neu- und Umbauten von Schweinemast- und Zuchtbetrieben muss eine Rampe zum Verlad zur Verfügung stehen, für bestehende Betriebe wird eine Rampe empfohlen.
- Für die Masttiere aus Gruppenhaltung müssen Treibwege vorhanden sein, gesichert mit Gatter (Mindesthöhe von 80 cm bei Kleinvieh und von 100 cm bei Grossvieh)
- Die Tiere müssen bis zum Verladen Wasser zur Verfügung haben.
- Das Einsetzen von Elektrotreibern ist untersagt.
- Der Tierhalter muss dafür Sorge tragen, dass die zu verladenden Tiere sauber sind.
- Es dürfen nur gehfähige Tiere verladen werden.
- Es dürfen keine Tiere mit erkennbaren schweren Verletzungen oder Gebrechen verladen werden
- Die Schlachtung trächtiger Tiere ist zu vermeiden. Das Management ist dementsprechend anzupassen.
- Das Ausstallen der Tiere erfolgt so schonend wie möglich durch gut instruierte Personen.
- Nutzgeflügel werden nach Vorgabe der Schlachthöfe, aber nicht länger, genüchtert.

Die gewerbsmässigen Transporteure und Tierhalter, welche neben ihren eigenen auch Tiere anderer Tierhalter transportieren, müssen bei einer vom BLV anerkannten Ausbildungsstätte eine fachspezifische, berufsunabhängige Ausbildung, gemäss Verordnung des EVD über Ausbildung in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren, erfolgreich absolviert haben. Das Transportpersonal hat die Bestätigung jederzeit mitzuführen. Neu eingestellte Chauffeure haben die Anmeldebestätigung für den nächstmöglichen Kurs bei sich zu führen. Tierhalter, welche ausschliesslich ihre eigenen Tiere transportieren, wird die Ausbildung empfohlen.

3.1.10 Produktqualität

Der Label-Produzent kennt die Qualitätsanforderungen des Verarbeiters – ersichtlich in den Einkaufsbedingungen und ist entsprechend bestrebt, qualitativ hochwertige Produkte zu produzieren.

3.1.11 Kosten

Die Label Abgaben setzen sich aus dem Mitgliederbeitrag (Pauschalbeitrag ist statutarisch festgelegt) und einem leistungsabhängigen Beitrag je geschlachtetes Tier, pro kg produzierte Milch oder pro Ei zusammen. Verstösse gegen die geltenden Richtlinien bei Kontrollen sind gemäss Sanktionsreglement mit Gebühren behaftet. Bei einer Verwarnung, Ausschluss oder Sperre wird dem fehlbaren Produzenten eine entsprechende Gebühr in Rechnung gestellt.

3.1.12 Labeltiere von Alp- oder Sömmerungsbetrieben

Die Alpbetriebe müssen gemäss der Sömmerungsbeitragsverordnung (SR 910.133) bewirtschaftet werden. Die Vermarktung von Mastkälbern, Lämmern (inkl. Alplämmern) und Mastschweinen ab einem Alpbetrieb in den IP-SUISSE Label Kanal ist nur möglich, wenn der Alpbetrieb vorgängig kontrolliert (in der Regel alle 3 bis 4 Jahre) und durch die IP-SUISSE ausgezeichnet wurde (analog Talbetrieb). Die Gewässerschutzvorgaben sind einzuhalten, der Inspektionsbericht Sömmerungskontrolle des Kantons ist vorhanden.

3.1.13 Produzentenmeldungen (gem. Richtlinie Gesamtbetrieb)

Der Produzent ist verpflichtet, jegliche Änderungen, welche die Labelproduktion tangieren, umgehend der Geschäftsstelle (beim Geflügel über den zuständigen Eiervermarkter) zu melden, zum Beispiel:

- Planung innere Aufstockung (Labelfleischproduktion)
- Betriebsaufgabe, Betriebsübernahmen oder Betriebsgemeinschaftsformen
- Vorzeitiger Ausstieg aus der Labelproduktion
- Bauliche Änderungen (Neu- oder Umbau)

4. IP-SUISSE Schweine

4.1 IP-SUISSE Schweinezucht

4.1.1 Haltung

Gemäss der Direktzahlungsverordnung (SR 910.13), Abschnitt Tierwohlbeiträge, müssen Tiere des Sektors «Schweinezucht» nach den nachfolgenden Anforderungen gehalten werden:

Kategorie		Anforderungen IP-SUISSE Tierhaltung
E1	Zuchteber über ½ jährig	RAUS-Anforderungen ^{1, 2}
E2	Nicht säugende Zuchtsauen über ½ jährig	BTS- und RAUS-Anforderungen ^{1, 2}
E3	Säugende Zuchtsauen	BTS-Anforderungen
E4	Abgesetzte Ferkel	BTS-Anforderungen
E5	Remonten bis ½ jährig und Mastschweine	BTS- und RAUS-Anforderungen

¹ Die Liegefläche des Zuchtebers ist gemäss Tierwohlbeiträgen BTS Verordnung einzustreuen.

Bei IP-SUISSE Tieren muss weiterhin immer eine bodenbedeckend eingestreute, trockene, nicht perforierte Liegefläche zur Verfügung stehen.

Als Einstreumaterial muss Stroh, Heu, Riedstreue, oder ähnliches mit Schnittlänge von mindestens 5 cm verwendet werden. Bis max. 50% der bodenbedeckenden Einstreu ist das Beimischen zusätzlicher Materialien gem. DZV SR 910.13 möglich. Alternativ ist es auch möglich bei der Kategorie E4 abgesetzte Ferkel die Liegefläche mit Strohpresswürfel, Komposteinstreu oder ähnlichem einzustreuen, sofern die Einstreudicke mindestens 5 cm dick ist. Zudem müssen bei dem alternativen Einstreusystem zusätzliche Raufen oder Strohkörbe mit ungeschnittenem Material wie Stroh, Heu oder Emd angebracht werden.

Studien der Forschungsanstalt Tänikon (FAT) zeigen, dass die Gruppenhaltung von Sauen während der Deckzeit erfolgreich betrieben werden kann. Aus Sicht der IP-SUISSE ist diese Haltungsform zu empfehlen.

Um eine Fläche als Auslauffläche anrechnen zu können, darf der gedeckte Auslauf maximal auf drei Seiten mit Wänden und mit einer Überdachung geschlossen sein und der Übergang zum übrigen Auslauf muss vollkommen offen sein und darf nicht durch Wände getrennt werden.

Zusätzlich zu der Grundfläche der Fütterungseinrichtungen wird ein Fress-/Trinkbereich (Fläche des Standplatzes der fressenden/trinkenden Tiere) vom Liegebereich abgezogen, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen zutrifft:

- Wenn das Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1:1 überschritten wird
- Wenn nachts kein Fütterungsunterbruch von mindestens acht Stunden gewährleistet werden kann
- Wenn mehr als fünf Mal täglich gefüttert wird
- Wenn sich Tränkestellen in der Liegefläche befinden

Folgenden Richtzahlen gelten für den Abzug:

Lebendgewicht	Richtzahlen für den Abzug Standplatz
Ferkel <15 kg LG	0.30 m
Ferkel <25 kg LG	0.40 m
Schweine Vormast <60 kg LG	0.60 m
Schweine Ausmast <110 kg LG	1.00 m
Schweine >110 kg LG	1.40 m

² RAUS mit permanentem Auslauf bei Neuproduzenten, sowie bei Neu- und Umbauten.

Beschäftigungsmaterial

Besteht die Einstreu auf der trockenen, nicht perforierten Liegefläche aus Materialien, die kürzer als 5-10 cm sind, so ist den Tieren zusätzliches Beschäftigungsmaterial zur Verfügung zu stellen, wie ungeschnittenes Stroh, Grassilage oder Heu/Emd (in einer Raufe von mindestens 40 cm Breite sowie mindestens 5 cm Raufenlänge/Tier). Zusätzlich können Zweige, Äste, Rindenschnitzel oder Holzbalken angeboten werden.

Wasser

Den Tieren stehen jederzeit genügend frisches Trinkwasser mit ausreichend und sauberen Tränkestellen. Bei Trocken- oder Breifütterung muss pro 12 Tiere und bei Flüssigfütterung pro 24 Tiere eine funktionstüchtige Tränkestelle vorhanden sein.

Beschattung und Kühlung

In den Sommermonaten ist eine Beschattung an exponierten Stellen zur Vermeidung von Sonnenbrand mittels Sonnenschutznetzen möglich. Eine sinnvolle Kühlung für die Mastschweine, Galtsauen und Eber ab Temperaturen über 25 °C ist gemäss BLV vorzusehen (Erdwärmetauscher, Zuluftkühlung, Bodenkühlung, Vernebelungsanlagen oder Berieselung usw.). Details unter www.blv.admin.ch > Tiere > Nutztierhaltung > Schweine. Für Neueinsteiger und Stallbauten nach dem 01.01.2008 obligatorisch, Übergangsfrist für bestehende Betriebe mit Ställen gebaut vor 2008: **Ende 2023.**

Abmessungen/Flächenmasse Zuchtschweine

a) Mindestflächen für bestehende Betriebe (bei Neuaufnahmen und bei Neu- und Umbauten gilt b) für sämtliche Schweine auf einem Betrieb)

Für die Berechnung der vorgeschriebenen Mindestmasse gilt immer die begehbare Fläche, Mindestflächenangaben in m²/Tier).

Kategorie	Liegebereich (eingestreut) Fläche/Tier	Auslauf ungedeckt Fläche/Tier	Auslauf gesamt Fläche / Tier	Gesamtfläche Fläche/Tier
Eber*	3.00 m ²	2.00 m ²	4.0 m ²	7.00 m ²
Nichtsäugende Sauen >½ jährig je Bucht bis 6 Tiere 7 bis 20 Tiere >20	1.2 m ² 1.1 m ² 1.0 m ²	0.65 m²	1.3 m²	2.5 m² (alle Gruppen- grössen)
Ferkel, abgesetzt <15 kg	0.15 m ²	fakultativ	fakultativ	0.20 m ²
Ferkel, abgesetzt 15-25 kg	0.25 m ²	fakultativ	fakultativ	0.35 m ²
Ferkel, abgesetzt 25-40 kg	0.32 m ²	0.225 m ²	0.45 m ²	0.77 m ²

^{*}Jede Buchtenseite muss mindestens 2 m breit sein.

b) Mindestflächen für Neuproduzenten und bei Neu- und Umbauten

Für die Berechnung der vorgeschriebenen Mindestmasse gilt immer die begehbare Fläche Mindestflächenangaben in m²/Tier).

Kategorie	Liegebereich (eingestreut) Fläche/Tier	Auslauf ungedeckt Fläche/Tier	Auslauf gesamt Fläche/Tier	Gesamtfläche Fläche/Tier
Eber*	3.00 m ²	2.00 m ²	4.0 m ²	10.00 m ²
Nichtsäugende Sauen >½ jährig				
je Bucht bis 6 Tiere	1.20 m ²	0.65 m ²	1.30 m ²	3.30 m ²
7 bis 20 Tiere	1.10 m ²	0.65 m ²	1.30 m ²	3.20 m ²
>20	1.00 m ²	0.65 m ²	1.30 m ²	3.10 m ²
Ferkel, abgesetzt <15 kg	0.15 m ²	fakultativ	fakultativ	0.30 m ²
Ferkel, abgesetzt 15-25 kg	0.25 m ²	fakultativ	fakultativ	0.40 m²
Ferkel, abgesetzt 25–40 kg	0.32 m ²	0.225 m ²	0.45 m ²	1.22 m ²

^{*}Jede Buchtenseite muss mindestens 2 m breit sein.

Abferkelbucht

Die hindernisfreie, zusammenhängende, eingestreute und unperforierte Liegefläche beträgt mindestens 1.2 m×1.9 m oder 1 m×2 m. Für Abferkelbuchten, welche eine Gesamtfläche von 7.0 m² und mehr aufweisen, muss eine unperforierte Liegefläche von mindestens 1.2 m² mit einer Mindestbreite von 65 cm und einer Mindestlänge von 125 cm vorhanden sein. Die hindernisfreie Fläche darf unter dem Fresstrog (jedoch nicht unter dem Abweisbügel) bis zum tiefsten Punkt des Troges gemessen werden, sofern dieser an der tiefsten Stelle eine Bodenfreiheit von 15 cm aufweist.

Als Leitsysteme in den Abferkelbuchten sind Abweisbügel erlaubt. Diese dürfen maximal 0.20 m in die Bucht ragen.

Mindestmasse für bisherige Betriebe

Buchtengrösse*	Festboden	Eingestreute Liegefläche	Davon eingestreutes Ferkelnest	
Mindestens 6.0 m ²	4.5 m²	3.0 m ²	1.0 m ²	
Grössere Buchten fördern das Wohlbefinden der Tiere (Empfehlung 7.0 m² für Abferkelbuchten)				

Mindestmasse für Neuproduzenten sowie bei Neu- und Umbauten

Buchtengrösse	Festboden	Eingestreute Liegefläche	Davon eingestreutes Ferkelnest
Mindestens 6.5 m ²	4.6 m ²	3.3 m ²	1.0 m ²
Grössere Buchten fördern d	as Wohlbefinden d	er Tiere (Empfehlung 7.0 m² fü	ir Abferkelbuchten)

Säugende Muttersauen, Gruppensäugen Mindestmasse für bisherige Betriebe sowie bei Neu- und Umbauten

Buchtengrösse	Festboden	Eingestreute Liegefläche	Davon eingestreutes Ferkelnest
Mindestens 10.0 m ²	9.0 m ²	6.6 m ²	2.0 m ²

Abferkelbucht

Neuproduzenten sowie bei Neu- und Umbauten

Die Fixation von Muttersauen ist nicht zulässig. In den Buchten dürfen keine fest installierten Möglichkeiten für eine Fixation vorhanden sein oder müssen unbrauchbar gemacht werden. Während der Behandlung der Muttersau und der Ferkel oder der Entnahme von Ferkeln ist eine kurzzeitige Fixation mit einer mobilen Einrichtung erlaubt. Nach erfolgter Behandlung muss die Fixation umgehend entfernt werden.

Ferkelboxen, Ferkelkisten, Ferkelcontainer

Eine Tierhaltung in Ferkelboxen/Ferkelkisten/Ferkelcontainer als reguläre Produktionsstätte ist im IP-SUISSE grundsätzlich zugelassen. Bei Verwendung von Ferkelboxen und -kisten muss den Tieren zwingend ein permanenter Auslauf angeboten werden. Die IP-SUISSE Flächenvorgaben für Ferkel müssen eingehalten werden. Sofern die Fütterung oder die Tränke sich im Innern befindet, muss darauf geachtet werden, dass auch im Innern die 15 Lux Tageslicht erfüllt werden.

4.1.1.1 Einsatz «künstlicher Ammen»

Für den Einsatz technischer Hilfsmittel wie sogenannten «Nurseries», «Rescue Decks» (künstliche Ammen) wird keine Betriebsbewilligung erteilt und eine allfällige Anschaffung erfolgt auf eigenes Risiko. Wird die befristete Betriebsbewilligung vom BLV in eine generelle Betriebsbewilligung umgewandelt, behält sich die IP-SUISSE eine Neu-, resp. Gesamtbeurteilung vor und wird neu entscheiden.

4.1.1.2 Deckzentrum

Schweine dürfen nicht angebunden gehalten werden. Kastenstände für Sauen dürfen nur während der Deckzeit und höchstens während zehn Tagen verwendet werden, sofern die Anforderungen an den Liegebereich erfüllt sind. Für jede Tiergruppe ist am ersten und am letzten Tag der Einzelhaltung das Datum und die Anzahl Tiere in einem Journal festzuhalten.

Die Deckstände müssen die Masse von mindestens 190 cm × 65 cm und mindestens 170 cm × 65 cm aufweisen (Festboden). Die Liegefläche (darf nicht perforiert sein) muss bodendeckend und trocken eingestreut sein. Auch während der Zeit im Deckzentrum muss den Tieren permanent in genügender Menge Beschäftigungsmaterial zur Verfügung gestellt werden.

Es wird empfohlen, die Schweine während der Deckzeit in kleineren Gruppen zu halten, mit permanent zugänglichem Auslauf.

4.1.2 Tiergesundheit

4.1.2.1 Schweinegesundheit

Die Teilnahme an einem Schweine-Plus-Gesundheitsprogramm ist ab 01.04.2021 obligatorisch. Bezüglich «Afrikanischer Schweinepest» (ASP) sind die Weisungen des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BL) zu befolgen https://www.blv.admin.ch > Tiere > Tierseuchen > ASP.

4.1.2.2 Kastration

Für den Produzenten oder den Bestandestierarzt sind ausschliesslich die chirurgische Kastration unter Narkose und Schmerzausschaltung und – falls der Markt dies verlangt – die Ebermast und die Impfung gegen Ebergeruch zugelassen.

Der Produzent muss die chirurgische Kastration unter Narkose und Schmerzausschaltung (Inhalationsmethode) mittels amtlich bewilligter Geräte nach der Absolvierung eines Kurses vornehmen. Die Kastration hat vor dem 14. Lebenstag der Ferkel zu erfolgen (Ausnahme: Kastration durch den Bestandestierarzt). Das Kastrationsdatum ist im Stalljournal einzutragen.

4.1.2.3 Absetzfristen

Die Säugezeit beträgt mindestens 24 Tage für jedes Tier.

Das Absetzdatum ist im Stalljournal oder auf dem Sauenblatt aufzuführen.

4.1.2.4 Mitgliedschaft (Suisag) oder gleichwertige Organisationen

Jeder Zuchtbetrieb muss dem Schweinegesundheitsdienst (Suisag – SGD) oder gleichwertigen Organisationen wie beispielsweise Quality porc oder Safety plus angeschlossen sein und die jeweiligen Anforderungen erfüllen.

Zurückgestufte oder gesperrte Betriebe müssen die Geschäftsstelle umgehend informieren. Ein allfälliger vom SGD oder einer gleichwertigen Organisation ausgearbeiteter Sanierungsvorschlag sowie eine Liste der Mastbetriebe, welche die Ferkel solcher Betriebe einstallen werden, müssen der Geschäftsstelle unterbreitet werden.

Bei gesundheitlichen Problemen im Stall sind die Kontrolleure vor dem Betreten der Ställe darauf aufmerksam zu machen (bei Abwesenheit Vermerk an Stalltüre anbringen).

Der Produzent gibt der Geschäftsstelle das Recht, bei der Suisag – SGD oder gleichwertigen Organisationen Informationen über den Betriebsstand einzuholen.

4.1.2.5 Arbeitsteilige Ferkelproduktion

Abferkelringe müssen bei der Geschäftsstelle gemeldet sein unter Angabe des Ringverantwortlichen. Eine allfällige Sanktion eines Mitgliedes eines AFP-Ringes hat die Sanktion des gesamten Ringes zur Folge. Der Wechsel von Betrieben in andere Ringe ist nur nach Absprache mit IP-SUISSE möglich. Der Wechsel von Deckbetrieben ist untersagt.

Anforderungen für neue AFP-Ringe:

- Einzelne Betriebe eines AFP-Ringes müssen innerhalb eines Kreises mit einem Radius von 30 km (Luftlinie) liegen. Die maximale Transportdistanz innerhalb eines AFP-Rings beträgt demnach 60 km (Luftlinie)
- Keine Aufnahme von neuen reinen Ferkelaufzuchtbetrieben

4.1.3 Genetik

4.1.3.1 Zuchtgenetik

Die IP-SUISSE unterstützt eine eigenständige, schweizerische Schweinezucht, damit eine Abhängigkeit von ausländischen Zuchtprogrammen minimiert wird und eigene Zuchtziele umgesetzt werden können (Herdebuch).

4.1.3.2 Mutterlinien

Die Mutterlinien Edelschwein (ES), Schweizer Landrasse (SL) wie auch deren Kreuzungsprodukt (Kreuzungssauen aus ES und SL) sind einzusetzen. Für die SL ist auf Stufe F1 der Elterntiere ein Mindestanteil von 50 % CH-Genetik einzuhalten.

4.1.3.3 Vaterlinien

Auf Ebene Vaterlinien ist die Rasse (ES-Vaterlinie der SUISAG) mit E-Coli F18- Genotyp AA zu favorisieren. Diese Liste kann aufgrund weiterer Erkenntnisse angepasst werden.

4.1.3.4 Jungsauen

Zukauf von Jungsauen nur von anerkannten Herdebuchbetrieben.

4.1.4 Fütterung

4.1.4.1 Stickstoffreduzierte Fütterung (Phasenfütterung)

Die bedarfsgerechte Rationengestaltung der Fütterung ist mittels stickstoffreduzierter Phasenfütterung und folgenden max. Rohproteinwerten erwünscht:

Futterart	Max. Rohprotein/MJ Verdauliche Energie
Ferkelfutter	12.2 g RP / MJ VES
Jager- (Vormast-) Futter (bis 60 kg LG)	12.0 g RP / MJ VES
Ausmastfutter (ab 60 kg LG)	10.4 g RP / MJ VES
Sauen laktierend	12.0 g RP / MJ VES
Sauen tragend	11.7 g RP /MJ VES

4.1.4.2 Rohfaser in der Fütterung

Rationiert gefütterte nicht säugende Sauen, Zuchtremonten und Eber müssen täglich mindestens 200 g Rohfaser pro Tier aufnehmen können. Alleinfutter muss einen Rohfasergehalt von mindestens 8 Prozent aufweisen, ausser wenn sichergestellt ist, dass die Tiere diese Menge über das Beschäftigungsmaterial aufnehmen können.

4.1.4.3 Nachhaltige Fütterung

Das Mischfutter muss in der Schweiz hergestellt werden.

4.2 IP-SUISSE Schweinemast

4.2.1 Schweinegesundheitsprogramm

Die Teilnahme an einem Schweine-Plus-Gesundheitsprogramm ist ab 01.04.2021 obligatorisch. Bezüglich Afrikanischer Schweinepest (ASP) sind die Weisungen des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) zu befolgen https://www.blv.admin.ch > Tiere > Tierseuchen > ASP.

4.2.2 Haltung

Die Mastschweine und Remonten müssen nach BTS und RAUS (DZV SR 910.13) gehalten werden, der Auslauf ist permanent zugänglich. Der Liegebereich ist ausreichend und regelmässig einzustreuen.

Abmessunge/Flächenmasse

Stall ohne Schiebewände

Für die Berechnung der vorgeschriebenen Mindestmasse gilt immer die begehbare Fläche (Mindestflächenangaben in m²/Tier).

	Liegebereich			Gesamtfläche für Neuproduzenten bzw. Neu- und
	(eingestreut)	Auslauf	Gesamtfläche	Umbauten*
Vormast 25-60 kg LG	0.40 m²	0.45 m²	0.85 m²	1.30 m ²
Ausmast 60-110 kg LG	0.60 m²	0.65 m²	1.25 m²	1.60 m ²
Ausmast 110-130 kg LG	0.75 m²	0.65 m ²	1.40 m ²	1.90 m ²

^{*}Mindestflächen für Neuproduzenten ab dem 01.01.2021, bei bisherigen Produzenten für Neu- und Umbauten

Um eine Fläche als Auslauffläche anrechnen zu können, darf der gedeckte Auslauf maximal auf drei Seiten mit Wänden und mit einer Überdachung geschlossen sein und mindestens eine Seite des Auslaufes vollkommen offen sein.

Zusätzlich zu der Grundfläche der Fütterungseinrichtungen wird ein Fress-/Trinkbereich (Fläche des Standplatzes der fressenden/trinkenden Tiere) vom Liegebereich abgezogen, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen zutrifft:

- Wenn das Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1:1 überschritten wird
- Wenn nachts kein Fütterungsunterbruch von mindestens acht Stunden gewährleistet werden kann
- Wenn mehr als fünf Mal täglich gefüttert wird
- Wenn sich Tränkestellen in der Liegefläche befinden

Folgenden Richtzahlen gelten für den Abzug:

Lebendgewicht	Richtzahlen für den Abzug Standplatz
Ferkel <15 kg LG	0.30 m
Ferkel <25 kg LG	0.40 m
Schweine Vormast <60 kg LG	0.60 m
Schweine Ausmast <110 kg LG	1.00 m
Schweine >110 kg LG	1.40 m

Ställe mit Schiebewände

Generell: alle Tiere müssen genügend Platz bei gleichzeitigem Liegen haben. (Mind.Flächenangaben in m²/Tier).

	Liegebereich			Gesamtfläche für Neuproduzenten bzw. Neu- und
Lebendgewicht	(eingestreut)	Auslauf	Gesamtfläche	Umbauten*
25-40 kg LG	0.32 m ²	0.45 m²	0.77 m²	1.22 m ²
40–60 kg LG	0.40 m ²	0.45 m²	0.85 m²	1.30 m ²
60-80 kg LG	0.50 m ²	0.65 m²	1.15 m ²	1.50 m ²
80–110 kg LG	0.60 m ²	0.65 m²	1.25 m²	1.60 m ²
110–130 kg LG	0.75 m ²	0.65 m²	1.40 m²	1.90 m ²

^{*}Mindestflächen für Neuproduzenten ab dem 01.01.2021, bei bisherigen Produzenten für Neu- und Umbauten

Einstreue

Der Liegebereich für sämtliche Kategorien ist ausreichend und regelmässig einzustreuen. Als Grundlage gilt grundsätzlich die Direktzahlungsverordnung (SR 91.0.13), Abschnitt Tierwohlbeiträge sowie die Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren (455.110.1). Bei IP-SUISSE Tieren muss weiterhin immer eine bodenbedeckend eingestreute, trockene, nicht perforierte Liegefläche zur Verfügung stehen. Als Einstreumaterial muss Stroh, Heu, Riedstreue, oder ähnliches mit Schnittlänge von mindestens 5 cm verwendet werden. Bis max. 50 % der bodenbedeckenden Einstreu ist das Beimischen zusätzlicher Materialien gem. DZV SR 910.13 möglich.

Beschäftigungsmaterial

Besteht die Einstreu auf der trockenen, nicht perforierten Liegefläche aus Materialien, die kürzer als 5-10 cm sind, so ist den Tieren dauernd zum Wühlen und Kauen Langmaterial zur Verfügung zu stellen wie: Lang- Stroh, Grassilage oder Heu/Emd (in einer Raufe von mindestens 40 cm Breite sowie mindestens 5 cm Raufenlänge/Tier). Zusätzlich können Zweige, Äste, Rindenschnitzel oder Holzbalken angeboten werden.

Wasser

Den Tieren steht jederzeit genügend frisches Trinkwasser mit ausreichend und sauberen Tränkestellen zur freien Verfügung. Bei Trocken- oder Breifütterung muss pro 12 Tiere und bei Flüssigfütterung pro 24 Tiere eine funktionstüchtige Tränkestelle vorhanden sein.

Beschattung und Kühlung

In den Sommermonaten ist eine Beschattung an exponierten Stellen zur Vermeidung von Sonnenbrand mittels Sonnenschutznetzen möglich. Eine sinnvolle Kühlung für die Mastschweine, Galtsauen und Eber ab Temperaturen über 25°C ist gemäss BLV vorzusehen (Erdwärmetauscher, Zuluftkühlung, Bodenkühlung, Vernebelungsanlagen oder Berieselung usw.) Details unter www.blv.admin.ch > Tiere > Nutztierhaltung > Schweine. Für Neueinsteiger und Stallbauten nach dem 01.01.2008 obligatorisch, Übergangsfrist für bestehende Betriebe: Ende 2023.

4.2.3 Ferkelzukauf

Ferkelzukäufe erfolgen ausschliesslich von IP-SUISSE Zuchtbetrieben. Dabei sind die Ferkel restlos mit IP-SUISSE Ohrmarken gekennzeichnet.

Die Zugangsmeldung inkl. Label Meldung hat über www.agate.ch zu erfolgen. Nicht eingestallte Tiere können nicht in den Labelkanal vermarktet werden.

4.2.4 Freilandhaltung

Gesundheit

Bezüglich Afrikanischer Schweinepest (ASP) sind die Weisungen des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) zu befolgen https://www.blv.admin.ch > Tiere > Tierseuchen > ASP.

Haltung

- Die Schweinehaltung hat grundsätzlich im Freien zu erfolgen. Es stehen Unterstände zur Verfügung, welche eine trockene, eingestreute und windgeschützte Fläche aufweisen. Sie bieten Schutz vor Kälte (Iglu) und Hitze (Suhlen und Schattenplätze). Bei saisonaler Stallhaltung gelten die Anforderungen der IP-SUISSE Richtlinien Mast- und oder Zuchtschweine.
- Allen Tieren muss jederzeit frisches Trinkwasser in genügender Menge zur Verfügung stehen. Die Höhe der Tränkenippel und -becken muss der Grösse der Tiere angepasst sein.
- Sämtliche Fütterungseinrichtungen müssen in sauberem Zustand gehalten werden.
- Insbesondere müssen die Parzellen so gewählt werden, dass der Boden- und Gewässerschutz gewährleistet ist.
- Die Freiland-Schweinehaltung ist in die Rotationsplanung (Fruchtfolge) des Betriebs integriert. Die Schweine sollen auf einer bewachsenen Fläche mit aktivem Wurzelwerk gehalten werden. Für die Belegung einzelner Parzellen ist ein Unterbruch von mindestens 2 Jahren, idealerweise 3 bis 4 Jahren einzuhalten.
- Pro Parzelle dürfen maximal 150 Schweine gehalten werden.
- Alle abgesetzten Ferkel, Mastschweine, Remonten und nicht säugende Zuchtsauen müssen in Gruppen gehalten werden. Ausnahmen sind, wenn nötig, möglich bei kranken oder verletzten Tieren (Stalljournal).
- Nasenringe und Rüsselklammern sind verboten.
- Die Freilandschweine dürfen maximal 24 h vor dem Transport ausgestallt werden.

Unterstände, Fressplätze und Weide

• Die Unterstände für die Schweine müssen Stroh eingestreut sein. Als Grundlage gilt grundsätzlich die Direktzahlungsverordnung (SR 91.0.13), Abschnitt Tierwohlbeiträge sowie die Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren (455.110.1). Bei IP-SUISSE Tieren muss immer eine bodenbedeckend eingestreute, trockene, nicht perforierte Liegefläche zur Verfügung stehen. Als Einstreu-

material muss Stroh verwendet werden (Schnittlänge mindestens 5 cm). Bis max. 50 % der bodenbedeckenden Einstreu ist das Beimischen zusätzlicher Materialien gem. DZV SR 910.13 möglich. Die Unterstände weisen eine trockene, windgeschützte Fläche auf und bieten Schutz vor Wind und Nässe.

- Auf der Weide müssen während dem Sommerhalbjahr (1. März bis 31. Oktober) für alle Tiere Schattenplätze sowie Möglichkeiten zum Suhlen vorhanden sein.
- Um eine lokale Überdüngung mit Harn und Kot zu vermeiden, wird empfohlen, den Standort der Unterstände alle 4 bis 5 Wochen zu verschieben. Die Fressplätze sollten pro Umtrieb mindestens zweimal verschoben werden. Der Bereich der Fress- und Tränkeplätze muss befestigt sein.

Minimaler Flächenbedarf (in m²/Tier):

Tierkategorie	Liegefläche/ Unterstand	Beschattung	Naturboden- auslauf	Belegdauer der Parzelle	Futterplätze
Abgesetzte Ferkel <15 kg	0.15	0.15	200	1 Umbruch	12 cm/Tier
Abgesetzte Ferkel <25 kg	0.25	0.25	200	1 Umbruch	18 cm/Tier
Mastschweine 25–60 kg	0.4	0.4	200	1 Umbruch	27 cm/Tier
Mastschweine 60–110 kg	0.6	0.6	200	1 Umbruch	33 cm/Tier
Mastschweine >110 kg	1.2	1.2	200	1 Umbruch	36 cm/Tier
nicht säugende Zuchtsauen	1.2	1.2	300	4 Monate	45 cm/Tier
Muttersauen mit Ferkeln	4	4	400	4 Monate	45 cm/Tier
Eber	1.2	1.2	200	4 Monate	45 cm/Tier

Die Weidefläche von Muttersauen mit Ferkeln kann bei kürzerer Belegdauer reduziert werden. Bei einer Belegung bis 2 Monate beträgt der min. Flächenbedarf 200 m², bei einer Belegung bis 3 Monate 300 m².

Säugende Muttersauen

Während der Säugezeit können die Muttersauen getrennt in Einzelparzellen gehalten werden. Für die Säugezeit gelten die Anforderungen gemäss IP-SUISSE Richtlinien Schweinezucht.

Allgemein

Falls in diesen speziellen Anforderungen etwas nicht geregelt ist, gelten die Anforderungen der aktuellen Richtlinien IP-SUISSE Tierhaltung.

4.2.5 IP-SUISSE Alpschweine

Die Alpbetriebe müssen gemäss der Sömmerungsbeitragsverordnung (SR 910.133) bewirtschaftet werden. Die Vermarktung von Mastschweinen ab einem Alpbetrieb in den IP-SUISSE Label Kanal ist nur möglich, wenn der Alpbetrieb vorgängig kontrolliert und durch die IP-SUISSE ausgezeichnet wurde (analog Talbetrieb).

- Alpschweine stammen von IP-SUISSE Zuchtbetrieben und IP-SUISSE Vormastbetrieben.
- Auf der Alp müssen alle Schweine gemäss Richtlinien «IP-SUISSE Alpschwein» gehalten werden.
- Mindesthaltedauer auf der Alp von 56 Tagen.
- Teilnahme an einem Schweine-Plus-Gesundheitsprogramm «SUISAG-SGD SuisKlein» oder «Qualiporc SafetyPlusKlein».
- Alle Behandlungen und separierte Tiere sind in einem Journal zu dokumentieren mit Grund und Datum.

- Alpschweine dürfen nur auf Kuhalpen gehalten werden, auf denen die Milch vor Ort verkäst wird.
- Alpschweine erhalten täglich frische Schotte (5-15 lt).
- Es dürfen nicht mehr Alpschweine als Kühe auf einer Alp gehalten werden. Übersteigt im Schnitt der gesamten Alpzeit die anfallende Schottenmenge 8 Liter pro Alpschwein und Tag dürfen zur Verwertung der zusätzlichen Schottenmenge entsprechend mehr Alpschweine gehalten werden. Die Ausnahmebewilligung dazu erteilt die kantonale Amtsstelle, welche vor Bestossung der Alp dem Kontrolldienst STS sowie IP-SUISSE vorgelegt werden muss.
- Eine Gruppengrösse von maximal 100 Tieren pro Parzelle muss grundsätzlich eingehalten werden.
 Sollte die Gruppengrösse überschritten werden, muss eine Ausnahmebewilligung bei bei der IP-SUISSE eingeholt werden, welche vor Bestossung der Alp dem Kontrolldienst STS sowie IP-SUISSE vorgelegt werden muss.
- Es muss sauberes Wasser zur Verfügung stehen. Mindestens eine Tränkestelle pro 24 Tiere.
- Es dürfen maximal 195 kg Ergänzungsfutter pro Alpschwein verfüttert werden (Art. 30 DZV). Futterlieferscheine oder Etiketten müssen auf der Alp aufbewahrt werden.
- Da nicht zu jeder Zeit gleiche Futterqualität gewährleistet werden kann, wird die volle Troglänge (Ausmast 33 cm pro Mastschwein) verlangt
- Berücksichtigung «Biodiversität Alp» (im Aufbau)
- Auf dem Naturbodenauslauf wird empfohlen während dem Alp-Sommer für alle Tiere Schattenplätze ausserhalb der Liegefläche anzubieten.

Haltungsvarianten Naturbodenauslauf:

Zur schonenden Nutzung des Naturbodenauslaufes, je nach Voraussetzungen des Standortes. Vor Beginn der Alpsaison wird festgelegt, welche Variante die Alp in der entsprechenden Saison umsetzt:

- a) Den Alpschweinen steht ein permanent zugänglicher Naturbodenauslauf von mindestens 10 m2 pro Vormastschwein (25–60 kg) zur Verfügung und spätestens ab 60 kg Lebendgewicht oder mit Beginn der Schottenfütterung ist pro Alpschwein mindestens 40 m2 Naturbodenauslauf zu gewähren.
- b) Es wird mit Wechselweiden gearbeitet, was bedeutet, dass auf den Alpen pro Alpschwein mindestens 40 m² Naturbodenauslauf zur Verfügung stehen muss. Wovon mindestens 20 m² pro Alpschwein permanent zugänglich sein müssen. Für dieses System muss ein Wechselkonzept auf der Alp vorhanden sein.
- c) Den Alpschweinen steht von 25–110 kg Lebendgewicht, nebst dem eingestreuten Liegebereich, permanent ein Festbodenauslauf zur Verfügung mit den Flächenvorgaben für IP-SUISSE Mastschweine «Neuproduzenten» (60–110 kg: 0.65 m² Auslauffläche (davon mindestens 0.325 m² unüberdacht) und mindestens 1.60 m² Totalfläche pro Mastschwein). Zusätzlich zum Festbodenauslauf haben die Alpschweine permanenten Zugang zu einem Wühl- und Suhl-Areal auf Naturboden von mindestens 10 m² pro Tier.

Allen Tieren muss immer eine bodendeckend eingestreute, trockene Liegefläche ohne Perforation zur Verfügung stehen.

Flächenmasse Mastschweinestall, Unterstand:

Lebendgewicht	Liegebereich Unterstand¹	Auslauf auf Betonboden ²	Naturbodenauslauf
			10 m ² (Vormast)
25-60 kg	0.4 m ²	0.45 m ²	40 m² (ab Beginn Schottenfütterung
			spätestens mit 60 kg)
60–110 kg	0.60 m ²	0.60 m ²	40 m ²
110–130 kg	0.75 m ²	0.65 m ²	40 m²

¹Bei Fütterung in der Bucht 1 m²/Tier ² Fakultativ nur, wenn kein direkter Zugang zum Naturbodenauslauf.

- Nasenringe sind bei Alpschweinen verboten
- Bestätigung des Gewässerschutzamtes bzw. Inspektionsbericht Sömmerungskontrolle des Kantons

- ist vorzuweisen. Zusätzlich muss jeder Betrieb die aktuelle kantonale Inspektionsbescheinigung für die Sömmerungskontrolle vorweisen können.
- Alle Transporte von Alpschweinen, inklusive Teiltransporte durch Alpen, müssen die gesetzlichen Anforderungen für den Transport von Gross- und Kleinvieh und die «Richtlinie für die Überwachung durch den Kontrolldienst des Schweizer Tierschutz STS» erfüllen. Fahrtunterbrüche, bei welchen die Tiere unter Transportbedingungen auf dem Transportfahrzeug verbleiben, dürfen in keinem Fall länger als 4 h dauern, auch wenn dadurch die zulässige Gesamttransportzeit nicht überschritten wird.

Allgemein

Falls in diesen speziellen Anforderungen etwas nicht geregelt ist, gelten die Anforderungen der aktuellen Richtlinien IP-SUISSE Tierhaltung.

4.2.5.1 Fütterung

Stickstoffreduzierte Fütterung (Phasenfütterung)

Die bedarfsgerechte Rationengestaltung der Fütterung ist mittels stickstoffreduzierter Phasenfütterung und folgenden max. Rohproteinwerten erwünscht:

	Max. Rohprotein/MJ Verdauliche Energie
Futterart	Schwein
Ferkelfutter	12.2 g RP / MJ VES
Jager- (Vormast-) Futter (bis 60 kg LG)	12.0 g RP / MJ VES
Ausmastfutter (ab 60 kg LG)	10.4 g RP / MJ VES)
Sauen laktierend	12.0 g RP / MJ VES
Sauen tragend	11.7 g RP / MJ VES

Nachhaltige Fütterung IP-SUISSE Alpschweine

Das Mischfutter muss in der Schweiz hergestellt werden (ab 01.07.2018)

5. IP-SUISSE Rindvieh

5.1 IP-SUISSE Kälbermast RAUS

5.1.1 Haltung

- Die Haltung hat gemäss Anforderungen RAUS zu erfolgen. Es ist sowohl die Haltung in Liegeboxen als auch auf Tiefstreu möglich. Die Grösse der jeweiligen Stallteilflächen (Auslauf, eingestreuter Bereich usw.) finden Sie im Anhang 3.
- Die Gruppengrösse darf 40 Tiere nicht überschreiten. Laufende Einstallungen betriebsfremder Tiere sind nur bei Gruppen unter 15 Tieren erlaubt. Ausnahme von dieser Regel bildet die Bestockung der Gruppe über eine Quarantänebuch. Mastumtriebe mit Gruppengrösse ab 15 Tieren erfolgen im REIN-RAUS-System, wobei innerhalb von 5 Tagen eingestallt werden muss (Ausnahme bei eigenen Kälbern).
- Im gleichen Stall dürfen nur Raufutterverzehrer (keine Schweine und Hühner) gehalten werden.

5.1.2 Haltung der Aufzuchtkälber, Meldung auf www.agate.ch

- Es ist möglich, die Mastkälber gemäss Vorgaben RAUS, die Aufzuchtkälber dagegen ohne Auslauf zu halten. Die Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die Mastkälber als Labeltiere auf www.agate.ch hinterlegt sind. Die Aufzuchtkälber dürfen nicht mit einer Label Meldung versehen werden.
- Aus diesem Grund ist es zwingend, alle IP-SUISSE Mastkälber auf www.agate.ch zu melden. Tiere ohne Label Meldung können nicht als IP-SUISSE Mastkalb geschlachtet werden.

5.1.2.1 Einstreue

Die Einstreu muss sauber und trocken sein und zudem ausreichend Material mind. 50% Streue, Stroh, Häckselstroh, Strohpresswürfel, Rapsstroh oder Komposteinstreu. Hochboxen müssen ebenfalls ein- gestreut werden zum Beispiel mit Häckselstroh.

5.1.2.2 Zukauf von Tränkekälbern

Bei der Einstallung werden ein Mindestalter von 3 Wochen und ein Maximalalter von 7 Wochen vorgeschrieben.

Die Tränker müssen vom Geburtsbetrieb am gleichen Tag in den Label-Mastbetrieb gelangen, d.h. die Tränker dürfen nicht zwischengestallt werden. Zwischengestallte Tiere können über die Agate nicht als Labeltiere gemeldet und daher nicht im Label Programm IP-SUISSE geführt werden.

5.1.2.3 Fütterung

Vollmilch

Dem Kalb muss während seiner Lebensphase mindestens 1'000 Liter Vollmilch (frische Kuhmilch) mit einer idealen Milchtemperatur von 38 bis 40°C über eine Saugvorrichtung vertränkt werden.

- Während den ersten 8 Lebenswochen ist das Kalb mit Vollmilch zu füttern.
- Bei zugekauften Masttieren muss während der Ausmast mind. 700 Liter Vollmilch je Kalb vertränkt werden.

Futtermittelbestimmungen

- Der Einsatz standardisierter Vollmilch (gewerbsmässige Zugabe oder Entzug einzelner Milchbestandteile), sowie Schotte oder Schottekonzentrate ist nicht gestattet. Der Einsatz von Magermilch ist erlaubt.
- Eine reine Milchpulver/Wasser Mast ist auch während einer eingeschränkten Zeitdauer untersagt.
- Um dem Ziel einer qualitätsorientierten Produktion gerecht zu werden, wird der Einsatz eines dem Tier angepassten Ergänzungsfutters empfohlen.

Lagerung und Milchqualität

Wird Kuhmilch nicht direkt und sofort vertränkt (14 Stunden), müssen zur Lagerung geschlossene Behälter vorhanden sein. Die Stabilisierung der Milch erfolgt ausschliesslich über Kühlung. Die Behälter für die Lagerung müssen vor jeder Befüllung gereinigt werden.

Milch von mit Antibiotika behandelten Kühen (z.B. bei Euterbehandlungen) darf vor Ablauf der Absetzfrist für Verkehrsmilch keinesfalls den Mastkälbern verfüttert werden.

Heu und Wasser

Kälber müssen sauberes, grob strukturiertes Heu (z.B. Ökoheu) zur freien Verfügung (ab libitum) erhalten. Das Heu muss mindestens 1 Mal täglich frisch nach der Tränke angeboten werden. Das Heu muss in einer Raufe oder eigens dafür vorgesehenen Krippe vorgelegt werden. Die Heugabe muss örtlich getrennt von der Tränkestelle (Milch und Wasser) erfolgen.

Die Kälber müssen jederzeit Zugang zu einer offenen Wasserstelle mit frischem Wasser haben (Tränkebecken). Die Verabreichung über eine Saugvorrichtung (Nuggi) ist verboten.

5.1.2.4 Tiergesundheit

Antibiotika der Gruppen Quinolone, Makroliden und Cephalosporine der 3. und 4. Generation dürfen nur noch in Ausnahmefällen und bei schriftlicher Begründung durch den Bestandstierarzt (Eintrag im Behandlungsjournal) eingesetzt werden. Diese Antibiotika sollen nur nach bakteriologischer Sicherung der Diagnose und Sensitivitätsprüfung der beteiligten Erreger sowie bei Vorliegen von Resistenzen gegenüber anderen Antibiotika angewendet werden. Der Einsatz sollte aus Gründen einer möglichen Resistenzbildung nicht bei geringfügigen Infektionen erfolgen.

Ein detaillierter Beschrieb der Antibiotika der Gruppe Quinolone, Cephalosporine der dritten und vierten Generation und Makrolide ist im Anhang 2 ersichtlich.

5.2 IP-SUISSE Grossviehmast (Bankvieh)

Werden mehrere Grossviehmast Programme auf demselben Betrieb gehalten, so gelten die Anforderungen des strengeren Programmes für alle Tiere der entsprechenden Tierkategorie (Kombination).

5.2.1 Grossvieh BTS und RAUS

Gemäss der Direktzahlungsverordnung (SR 910.13), Abschnitt Tierwohlbeiträge, müssen Tiere des Sektors «Grossviehmast» nach den BTS- und RAUS-Anforderungen gehalten werden.

Die Haltung von Tieren in Liegeboxen ist nur auf bewilligten Liegematten (DLG Fokus Test BTS Rindvieh) gestattet. Die Liegefläche ist auch bei Liegematten regelmässig und ausreichend einzustreuen. Die Grösse der jeweiligen Stallteilflächen (Auslauf, eingestreuter Bereich usw.) finden Sie im Anhang 3.

5.2.2 Pure Simmental

Für die Haltung von PURE SIMMENTAL Tieren gelten die Anforderungen der Kategorie Grossviehmast (Kapitel 5.2) oder Kühe (Kapitel 5.3).

Zur Schlachtung bestimmte Jungkühe (Kategorie A2, nach Erstkalbung) müssen während dem letzten Lebensjahr mindestens gemäss den RAUS-Anforderungen gehalten worden sein.

Für PURE SIMMENTAL sind ausschliesslich reinrassige Simmental Tiere (Code 60) zugelassen.

5.2.3 IP-SUISSE Weidemast (Weidebeef, Silvestri Weiderind®)

5.2.3.1 Haltung

Zusätzlich zu den BTS- und RAUS Anforderungen ist die Weide während der Vegetationsperiode täglich mindestens 8 Stunden zwingend. Der Auslauf ist permanent zugänglich.

Die Kastration sowie das Enthornen haben strikte nach dem Tierschutzgesetz zu erfolgen. Eine Enthornung nach der 10. Alterswoche ist nicht zugelassen.

Es dürfen keine neuen Stacheldrahtzäune ab dem 01.01.2023 erstellt werden. Ausnahmen sind Sömmerungsbetriebe und die Umzäunung von Einzelbäumen. Bestehende Stacheldrahtzäune dürfen erhalten und repariert werden.

5.2.3.2 Haltungsdauer/Mastremonten

Weidemasttiere müssen mindestens 300 Tage im vorgegebenen Produktionssystem (3.5.3.1) gehalten werden. Zugekaufte Tiere, die nicht 300 Tage auf dem Ausmastbetrieb bleiben, müssen deshalb aus einem Zuchtbetrieb mit einer BTS/RAUS Haltung mit Weidegang während der Vegetationszeit stammen. Die Mindesthaltedauer auf dem Ausmastbetrieb beträgt 6 Monate.

5.2.3.3 Fütterung

Die Fütterungsvorschriften «Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF)» des Bundes sind gesamtbetrieblich oder mindestens für die Tierkategorie Weidebeef/Weiderind einzuhalten. Bei nicht gesamtbetrieblichen GMF ist der Nachweis zu erbringen, dass mindestens 75% der Futterration aus Gras, Heu oder Grassilage besteht (Berggebiet 85%). Die Weideration muss an den Weidetagen mindestens 50% des Bedarfes abdecken.

Die Verfütterung von Soja ist nicht erlaubt.

5.2.3.4 Genetik

Es sollen nur reinrassige Fleischrassen-Tiere oder Tiere mit mindestens 50%-iger Einkreuzung (F1) folgender Fleischrassen zugelassen werden, wie: Angus, Limousin, Simmentaler (M-Stier), Original Braunvieh und Aubrac. Nicht empfohlen werden Tiere sowie Kreuzungstiere der Rassen: Blonde d'Aquitaine, Charolais und Piemonteser sowie Weissblaue Belgier Einkreuzungen. Nicht zugelassen sind reinrassige extreme Fleischrassen wie Weissblauer Belgier. Diese Rassenbestimmungen treten ab 1.1.2021 in Kraft.

5.2.3.5 Tierkategorien

Als IP-SUISSE Weidemasttiere werden nur Rinder und Ochsen der Kategorien A3, A4, A7, A8 übernommen.

5.2.3.6 Vertragsproduktion

Weidemasttiere werden als Silvestri Weiderind[©] und IPS-Weidebeef (ASF Tiervermarktungs AG) mit den entsprechenden Handelsbetrieben vermarktet. Es gelten die Übernahmebedingungen, Richtlinien und IP-SUISSE Prämien gemäss Abnehmer.

5.2.4 Swiss Black Angus (SBA)

5.2.4.1 Haltung

Mutterkühe und Kälber: Mutterkühe und saugende Kälber sind gemäss BTS und RAUS Anforderungen (inkl. Weide während der Vegetationsperiode) zu halten mit permanent zugänglichem Auslauf. Die Kälber müssen immer Zugang zu den Muttertieren haben und mindestens 8 Monate von ihrer Mutter gesäugt werden. Eine Kombination Grossvieh BTS/RAUS und Swiss Black Angus (SBA) auf demselben Betrieb ist nur möglich,

wenn bei allen Tieren dieser Tierkategorie kein Soja verfüttert wird. Eine Kombination Weidemast und SBA auf demselben Betrieb ist nur möglich, wenn alle Tiere dieser Tierkategorie die Anforderungen der Weidemast erfüllen.

Masttiere: Abgesetzte Kälber sind gemäss BTS und RAUS zu halten und haben dauernden Zugang zu einem Laufhof oder Weide.

5.2.4.2 Fütterung

Die Fütterung der Mutterkühe erfolgt nur mit Raufutter. Mineralstoffe, Spurenelemente und Vitamine sind als Ergänzung erlaubt, aber kein Kraftfutter. Die Verfütterung von Soja ist nicht erlaubt.

5.2.4.3 Genetik

SBA-Mutterkühe: Als Mutterkühe sind nur Tiere zugelassen, welche mindestens 50% Angusblutanteil haben.

SBA-Väter: Als SBA-Väter sind nur Angusstiere zugelassen, die vom Schweizerischen Fleischrinderherdebuch anerkannt sind.

SBA-Schlachttiere: Voraussetzung für die Vermarktung von SBA-Schlachttieren:

- a) Tierkategorie A3, A4, A5, A7, A8, A9. Nur Rinder und Ochsen mit mindestens 75% Angusblut, max. 24 Monate alt.
- b) Schlachtkühe A2 mindestens 75% Angusblut.
- c) SBA Schlachttiere mit zugekauften Remonten sind möglich, sofern die Remonten folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Wenn sie Punkt 1 erfüllen
 - Wenn sie aus einem anerkannten SBA Betrieb oder von einem Mutterkuh CH anerkannten Betrieb zugekauft werden
 - Wenn sie mindestens 5 Monate auf dem Betrieb gehalten werden

5.2.4.4 Vertragsproduktion

Swiss Black Angus werden mit den entsprechenden Handelsbetrieben vermarktet (z. B. ASF Tiervermarktungs AG). Es gelten die Übernahmebedingungen, Richtlinien und IP-SUISSE Prämien gemäss Abnehmer.

Sämtliche Swiss Black Angus Tiere werden am Schlachthof Hinwil geschlachtet durch den Labelpartner Lucarna Macana.

5.3 Kühe BTS und RAUS

5.3.1 Haltung

Gemäss der Direktzahlungsverordnung (SR 910.13), Abschnitt Tierwohlbeiträgen, müssen Tiere des Sektors «Schlachtkühe BTS+RAUS» nach BTS und RAUS Anforderungen gehalten werden.

5.4 Schlachtkühe RAUS

5.4.1 Haltung

Gemäss der Direktzahlungsverordnung (SR 910.13), Abschnitt Tierwohlbeiträge, müssen Tiere des Sektors «Schlachtkühe RAUS» nach den RAUS-Anforderungen gehalten werden.

5.5 IP-SUISSE Wiesenmilch

5.5.1 Haltung

Gemäss der Verordnung des EVD über Ethoprogramme, müssen Milchkühe der Kategorie A1 folgende Haltungsweise erfüllen: Regelmässiger Auslauf im Freien (RAUS) nach Artikel 61 DZV.

5.5.2 Fütterung

Es ist den IP-SUISSE Wiesenmilchproduzenten untersagt, Soja in der Fütterung der Milchkühe einzusetzen.

5.5.3 Punktesystem

IP-SUISSE Wiesenmilch wird mit Hilfe eines Punktesystems zur Bewertung und Charakterisierung der Nachhaltigkeit der Milchproduktion bewertet. Folgende Indikatoren werden aufgrund ihrer Aussagekraft unterschiedlich gewichtet:

- 1. Weideanteil während der Vegetationsperiode
- 2. Grünfutteranteil während der Vegetationsperiode
- 3. Anteil Wiesenfutter, das auf dem Betrieb produziert wird
- 4. Kraftfuttereinsatz
- 5. Herdengesundheit
- 6. Milchproduktion pro ha Raufutterfläche
- 7. Artgerechte Haltung der Milchkühe
- 8. Lebensdauer der Kuhherde
- 9. Künstdüngereinsatz (N) optimieren
- 10. Leistung Biodiversität
- 11. Kommunizieren mit Konsumenten
- 12. Ausbildung von Personen auf dem Landwirtschaftsbetrieb
- 13. Soziale Betreuung von Personen auf dem Hof

Diese Indikatoren sind im Leitfaden «IP-SUISSE Wiesenmilch» detailliert beschrieben. Insgesamt können 94 Punkte erreicht werden. Um IP-SUISSE Wiesenmilch produzieren zu können, müssen per sofort 40 Punkte erreicht werden. In den ersten 4 Positionen (Schlüsselbereiche) müssen 20 Punkte erbracht werden.

5.5.4 IP-SUISSE Wiesenmilchproduktion auf Sömmerungsbetrieben

Allgemeine Anforderungen an die Talbetriebe

- Die einzelnen Talbetriebe, welche Tiere auf der zertifizierten Alp sömmern, müssen Mitglied bei IP-SUISSE sein.
- Die einzelnen Talbetriebe müssen den Kühen der Kategorie A1 regelmässigen Auslauf im Freien RAUS nach Artikel 61 DVZ gewährleisten.

Allgemeine Anforderungen an die Alpgenossenschaft

Die Alpgenossenschaft muss separat Mitglied bei IP-SUISSE sein. Die Alpgenossenschaft hält sich an die Alp- und Bergverordnung gemäss Direktzahlungsverordnung. Auf der Alp darf den Kühen kein Soja verfüttert werden.

Um die Anforderungen Biodiversität zu erfüllen, muss der Alpbetrieb folgendes erfüllen:

- Bewirtschaftungsplan muss vorhanden sein (DVZ)
- Anteil BFF im Sömmerungsgebiet muss >50 % sein
- Die Bestossung darf den für die Alp festgelegten Normalbesatz (DVZ) nicht überschreiten

5.5.4.1 IP-SUISSE Heumilch

Der Begriff IP-SUISSE Heumilch kann verwendet werden, sofern die Produktion der Wiesenmilch ohne Einsatz von vergärten Futtermitteln (Silage) erfolgt.

5.5.4.2 IP-SUISSE Bergmilch

Der Begriff IP-SUISSE Bergmilch kann verwendet werden, sofern die Produktion der Wiesenmilch gemäss Berg- und Alpverordnung stattfindet.

6. IP-SUISSE Geflügel

6.1 IP-SUISSE Legehennen BTS und RAUS

6.1.1 Haltung

- Alle Tiere des Sektors «Legehennen» müssen nach den BTS- und RAUS-Anforderungen gemäss der Direktzahlungsverordnung (DZV; SR 910.13), Abschnitt Tierwohlbeiträge gehalten werden.
- Haltungsform, Stallklima und Stalltemperaturen müssen auf die Legehennen abgestimmt sein. Die Tiere sind sauber zu halten. Böden und Einrichtungen müssen so gestaltet sein, dass die Tiere nicht verletzt werden.

Eingriffe am Tier

Das prophylaktische Kürzen der Schnäbel (Touchieren) ist nur mit einer Sonderbewilligung möglich. Bei Pick-Problemen bei einer Legehennenherde müssen die Situation und die Ursachen geprüft und ein Massnahmenkatalog durch den spezialisierten Bestandstierarzt ausgearbeitet werden. Wenn die beschlossenen Massnahmen keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verringerung des Pickens haben, kann die IP-SUISSE in Rücksprache mit dem Bestandestierarzt, dem Eiervermarkter und der Kontrollstelle, ein Entscheid für ein allfälliges Touchieren der nächsten eingestallten Herde fällen und eine Sonderbewilligung ausstellen.

Ausstattung des Aussenklimabereichs (AKB)

- Erhöhte Sitzmöglichkeiten: 1.5 Laufmeter pro 100 Tiere. Sandbadumrandungen können angerech- net werden, sofern deren Höhe ab begehbarem Boden mindestens 37 cm misst, und die Randbreite höchstens 6 cm beträgt;
- Im Aussenklimabereich sind 10 % nach Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1) für den Stall geforderten Tränken vorhanden und mindestens von Anfang Mai bis Ende September in Betrieb.
- Sandbad 0.5 m2 pro 100 Tiere vorhanden; die Füllhöhe beträgt mindestens 5 cm

Weidefläche

- Pro Legehenne müssen mindestens 2.5 m2 Weidefläche in Form von Grünland zur Verfügung gestellt werden. Die für den Gesamttierbestand notwendige Weidefläche muss auf der Weideskizze ausgewiesen werden.
- Zur Schonung und Regeneration der Grasnarbe können Teilflächen der Weide ausgezäunt werden.
- Eine Fläche von mindestens 1.25 m2 pro Henne, d.h. 50 % der minimalen Gesamtweidefläche, müssen den Tieren immer zur Verfügung stehen.
- Sobald die Anforderungen an die Qualität der aktuell genutzten Fläche nicht mehr erfüllt sind, muss den Tieren die vorher geschonte Teilfläche zur Verfügung gestellt werden.
- Die Weide wird so gepflegt und unterhalten, dass immer 80 % der jeweils zugänglichen Fläche eine intakte und geschlossene Grasnarbe aufweisen. Als Weide gilt eine mit Gräsern und Kräutern bewachsene, den Tieren zur Verfügung stehende Grünfläche. Morastige Stellen auf der Weide müssen ausgezäunt sein. Beim Nutzgeflügel bezieht sich dies nur auf die morastigen Stellen, die sich ausserhalb der Zufluchtsmöglichkeiten und nicht in unmittelbarer Stallnähe befinden.

Ungedeckter Laufhof

- Eine ungedeckte Auslauffläche gemäss RAUS-Anforderungen der DZV ist ein freiwilliger Teil der Weidefläche.
- Falls eine ungedeckte Auslauffläche gemäss RAUS-Anforderungen der DZV vorhanden ist und dauernd während der mindestens vorgeschriebenen Zeit zugänglich ist, kann die totale Weidefläche von 2.5 m² auf 1.25 m² verfügbare Weidefläche pro Henne reduziert werden. Die Anforderungen zur Weidfläche mit Ausnahme des ersten Punktes (2.5 m² totale Weidefläche) müssen weiterhin erfüllt werden.

• Für die Freilandeierproduktion darf der Zugang zur Weide zwischen dem 1. Dezember (1. November für Betriebe, die in Bergzonen 1 bis 4 stehen) und dem 31. März sowie bei Vegetationsruhe durch den Zugang zu einer ungedeckten Auslauffläche ersetzt werden.

Strukturierung der Weide

- Der Abstand zwischen Auslauföffnungen des AKB bis zu den ersten Elementen sowie zwischen den einzelnen Elementen, gerechnet ab der Grenze des Schattenwurfs, darf 20 m nicht überschreiten.
- Die Schatten- und Schutzelemente sind auf die ersten 1.25 m2 / Tier zu verteilen.
- Pro 100 Tiere müssen mindestens 2 m2 Schutz- und Schattenfläche zur Verfügung gestellt werden.
- Ein Element muss eine Gesamtschutzfläche von mindestens 2 m2 aufweisen. wobei jüngere Bäume mit <1.6 m Kronendurchmesser als ein Element mit 1 m2 gültige Schattenfläche zählen.
- Werden Teilbereiche zur Regeneration der Grasnarbe ausgezäunt, müssen die Strukturen in diesem Bereich zusätzlich auf dem zugänglichen Weidebereich zur Verfügung gestellt werden; mobile Elemente können entsprechend vom abgezäunten in den zugänglichen Bereich verschoben werden.

Weideskizze

Für jeden Betrieb wird ein Luftbild mit Skizze der Weide erstellt. Darauf ist die Weidefläche eingezeichnet sowie die Umsetzung der Strukturierungs-Vorgaben ersichtlich: künstliche Elemente sowie auf dem Luftbild nicht eindeutig erkennbare natürliche Strukturen werden eingezeichnet. Ebenfalls muss erkennbar sein, dass die ersten 1.25 m2 der Weidefläche gemäss Vorgaben strukturiert sind. Sie dient als Grundlage der Betriebskontrollen und muss auf Verlangen vorgelegt werden können.

Weitere Anforderungen

- Elektrodrähte (elektrisierende Vorrichtungen sowie deren Installationen) sind in den Bereichen Stall und Wintergarten ausnahmslos verboten.
- Bei der Erneuerung von Lichtinstallationen, oder für Betriebe, die neu in die Eierproduktion aufgenommen werden, gilt der folgende Aspekt über die Qualität des Kunstlichtes: Die Ställe sind mit flimmerfreiem Kunstlicht (hochfrequente Lichtquelle) ausgestattet

6.1.2 Umgang männliche Küken

Die Tötung der männlichen Küken nach dem Schlupf wird gemäss der zukünftigen geplanten Schweizer Branchenlösung umgesetzt.

6.1.3 Dokumente und Aufzeichnungen

Im Sinne einer transparenten Tierhaltung und Eierproduktion sowie für die Rückverfolgbarkeit der Herdenumtriebe werden laufend folgende Aufzeichnungen auf den Tag genau aktuell geführt:

- Leistungsdaten (Legeleistung, Tierverluste)
- Auslaufjournale: BTS, Freilandhaltung; die Auslaufzeiten sind aus den Aufzeichnungen ersichtlich
- Einsatz von Bioziden, usw. (z.B Vogelmilben ...) sowie Produktbeschreibungen der verwendetet Mittel.

Während oder bis Ende der Betriebskontrolle liegen folgende Dokumente zur Einsicht vor:

- Lieferschein des Junghennenlieferanten (mit Bestätigung der BTS-Aufzucht)
- Futterlieferungen
- Von jedem Legehennenstall und dem Wintergarten liegt eine Stallskizze oder ein Grundrissplan so wie eine Besatzdichte-Berechnung vor. Die Stallausmessung und die entsprechenden Berechnungen müssen von einer Behörde (z.B. Kant. Vet.amt, BLV) oder einer akkreditierten Kontroll-Organisation durchgeführt werden. Betriebe, die eine Berechnung des Stalleinrichters besitzen, welche behördlich oder von einer akkreditierten Kontroll-Organisation bestätigt und unterschrieben wurde, gelten als gleichwertig. Für Betriebe, die diese Unterlagen (Stallskizze/Grundriss, Besatzdichte-Berechnung) 2024 vorlegen können, welche jedoch nicht von einer Behörde oder akkreditierten Kontrollorganisation er-

stellt oder bestätigt wurden, wird dafür eine Übergangsfrist bis 31.12.2025 eingeräumt.

Betriebe, welche noch keine Vermessungsunterlagen besitzen, müssen eine Betriebsaufnahme durch eine Behörde (z.B. Kant. Vet.amt, BLV) oder akkreditierten Kontroll-Organisation in der nächsten Leerphase erstellen lassen.

Dokumente gemäss Tierarzneimittelverordnung:

- TAM-Vereinbarung
- Inventarlisten
- Behandlungsjournal
- Therapieanweisungen
- Tierärztliche Laborberichte von Tieruntersuchungen

6.1.4 Futtermittel / Fütterung

- Der Futtermittelhersteller reduziert mit geeigneten Massnahmen (Hygienisierungsverfahren, ...) das Risiko auf ein Minimum, dass mit Salmonellen kontaminiertes Futtermittel geliefert wird, respektive rekontaminiert wird. Die getroffenen Massnahmen sowie deren Wirksamkeit sind dokumentiert.
- Die Verwendung von synthetischen Farbpigmenten ist nicht erlaubt (Dotterfärbung)
- Medizinalfutter und rezeptpflichtige Wurmbehandlungsmittel dürfen nur auf tierärztliche Verordnung verabreicht werden. Bei Einsatz von Medikamenten mit anschliessender Wartefrist dürfen die Eier während dieser Zeit (Behandlung und Wartefrist) nicht vermarktet oder geliefert werden.

Es darf nur Soja europäischer Herkunft verwendet werden, dass nach den Kriterien von Soja Netzwerk Schweiz zertifiziert ist. Bei aussergewöhnlichen Lieferschwierigkeiten kann IP-SUISSE vorübergehend die Verwendung von Soja anderer Herkunft zulassen, dass nach den Kriterien von Soja-Netzwerk Schweiz zertifiziert ist.

6.1.5 Empfehlung Althennen

IP-SUISSE empfiehlt, Althennen möglichst als Schlachthennen oder Suppenhühner zu verwerten. Da die Nachhaltigkeit den ganzen Kreislauf vom Küken bis zur Althenne umfasst.

Die Möglichkeiten zur Vermarktung von Althennen werden von der IP-SUISSE, den Eierproduzenten, den Eiervermarktern und dem Detailhandel aktiv unterstützt.

6.2 IP-SUISSE Mastpoulet BTS und Weide

6.2.1 Haltung

Gemäss der Direktzahlungsverordnung (SR 910.13), Abschnitt Tierwohlbeiträge, müssen die BTS- Anforderungen eingehalten werden.

Weide

- Eine Weide muss ab dem 22. Lebenstag des Geflügels zur Verfügung stehen.
- Die Fläche der Weide muss dem Doppelten der Innenfläche des Stalls entsprechen. Eine Skizze der Weide und der Schatten- und Schutzelemente muss verfügbar sein, auf der die Fläche angegeben ist.
- Wenn gemäss BTS Zugang zum Aussenklimabereich gewährt werden muss, wird auch Zugang zur Weide gewährt. Die im RAUS-Ethoprogramm (DZV, Anhang 6 Bst. B Art. 4.2a) zugelassenen Aus- nahmen (gefrorener, nasser Boden oder starker Wind) können berücksichtigt werden. Am Tag des Verladens für den Schlachthof ist der Zugang zur Weide nicht obligatorisch.
- Der Zugang zur Weide ist nach den Vorgaben der Direktzahlungsverordnung (Anhang 6, Bst. B Art. 1.6)

zu dokumentieren. Bei Einschränkungen des Zugangs sind das Datum und der Grund (z.B. «Schnee») zu vermerken.

• Für den Zugang zur Weide gelten die gleichen Masse wie für die Öffnungen zum AKB (siehe Direktzahlungsverordnung, Anhang 6, Bst. A, Art. 7.8).

Strukturen auf der Weide

Die verfügbaren Schatten- und Schutzelemente müssen es den Tieren ermöglichen, auch die am weitesten vom Stall entfernten Weidegebiete aufzusuchen. Anforderungen an Rückzugsmöglichkeiten:

- a) Mindestens 2 Elemente;
- b) Mindestgrösse der Elemente: 2 m2;
- c) Mindestens 5 m2 Schatten- und Schutzelemente für 1000 Tiere
- d) Natürliche und künstliche Elemente sind erlaubt;
- e) Distanz zwischen den Elementen: min. 5 m und max. 20 m.

Unter Weiden versteht man mit Gräsern und Kräutern bewachsene Grasflächen, die den Tieren zur Verfügung stehen. Sumpfige Stellen auf Weiden müssen eingezäunt werden. Dies gilt nur für morastige Stellen, die sich ausserhalb der Schutzhütten und nicht in unmittelbarer Nähe des Stalls befinden.

Verschiedenes

- Bei der Erneuerung von Beleuchtungsanlagen bzw. bei Neubauten gilt folgender Aspekt bezüglich der Qualität des künstlichen Lichts: Die Ställe sind mit einer flimmerfreien künstlichen Beleuchtung (Hochfrequenzlichtquelle) ausgestattet.
- Im Aussenklimabereich stehen von Anfang Mai bis Ende September an den Tagen, an denen Zugang zum Aussenklimabereich besteht, Tränken von mindestens 6 m Länge zur Verfügung.

6.2.2 Mastküken

Die Eintagsküken müssen in der Schweiz geboren und aufgezogen werden.

- Wenn die Tiere nach Geschlecht sortiert sind, müssen alle Tiere gemästet werden.
- Bruteier oder Küken sollten auf ESBL-bildende Bakterien untersucht werden (ESBL: Extended spectrum beta-Lactamases).
- Massnahmen, die eine Verringerung der Kontamination mit ESBL-Bildnern sicherstellen, müssen geplant und ihre Durchführung dokumentiert werden.
- Küken sollten am Tag ihres Schlupfes in den Mastbetrieb transportiert werden.

6.2.3 Zulässige Hybridlinien

Die für das IP-SUISSE Programm zugelassenen sogenannten halbextensiven Hybridlinien erfüllen die in Anhang IV dieser Richtlinien definierten Referenzwerte.

Die folgenden Hybridlinien sind für das IP-SUISSE Label zugelassen:

- Hubbard JA 957
- Hubbard JA 987 und JA 987k
- Hubbard Red Bro

6.2.4 Fütterung

- Es darf nur Soja aus europäischer Herkunft verwendet werden, dass nach den Kriterien des Schweizer Soja-Netzwerks zertifiziert ist.
- Das Futter darf keine leistungsfördernden oder vorbeugenden pharmakologisch aktiven, antimikrobiellen Substanzen enthalten. Den Tieren ist durchgehend frisches Wasser zur Verfügung zu stellen.
 Die Vorgaben bezüglich Fütterung und Herstellung von Futtermitteln befinden sich im Anhang. Die Ein-

haltung der Weisungen bezüglich Fütterung und Herstellung von Futtermitteln wird durch unabhängige Kontroll- stellen kontrolliert.

6.2.5 Tiergesundheit

- Der Einsatz von Medikamenten und deren Dosierung darf nur von einem für den Betrieb zugelassenen Tierarzt festgelegt werden. Dieser Tierarzt muss seine Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Geflügelhaltung nachweisen können.
- Antibiotika sollten grundsätzlich nur als letzte Behandlungsmethode eingesetzt werden. Für den Fall, dass ihr Einsatz dennoch notwendig ist, muss jede Anwendung medizinisch indiziert, angemessen und entsprechend dosiert sein. Die Behandlung darf nur unter Einhaltung der Wartezeiten erfolgen.
- Der Gesunderhaltung dienenden, prophylaktischen Wurmbehandlungen dürfen bei Bedarf eingesetzt werden, spätestens bis 5 Tage vor dem voraussichtlichen Schlachttermin. Medizinalfutter darf nur mit tierärztlicher Rezeptur verwendet werden.
- Nach dem Einsatz rezept- oder bewilligungspflichtiger Substanzen sind die Absetzfristen strikte einzuhalten

6.2.6 Verladen beim Produzenten / Transport

Bei mechanischer Verladung muss die Zustimmung zur Verladung durch den überweisenden Tierarzt erfolgen (Tierschutz- und Hygienekontrollen).

6.2.7 Schlachtung

Die Lieferung von lebenden Tieren, die Ruhephase und die Schlachtung müssen in der Schweiz gemäss der Schweizer Tierschutzverordnung durchgeführt werden.

6.2.8 Einstreu und Stallklima

Es wird empfohlen, Strohpellets als Einstreu zu verwenden, um die Gesundheit der Füsse zu erhalten.

6.3 IP-SUISSE Trutenmast

6.3.1 Haltung

Gemäss der Direktzahlungsverordnung (SR 910.13), Abschnitt Tierwohlbeiträge, müssen Tiere des Sektors «Trutenmast» nach den BTS- und RAUS Anforderungen gehalten werden. Die Weidefläche muss mindestens doppelt so gross sein wie die Stallfläche.

6.3.2 Fütterung

Der Anteil Schweizer Getreide eines Futtermittels für IP-SUISSE Trutenmast muss zu 100 % aus Schweiz stammen.

7. IP-SUISSE Schafe und Ziegen

7.1 IP-SUISSE Lämmerzucht

7.1.1 Haltung

- Gemäss «Direktzahlungsverordnung (SR 910.13), Abschnitt Tierwohlbeträge, müssen Tiere des Sektors «Lämmerzucht» nach den RAUS-Anforderungen gehalten werden.
- Die Stallhaltung inkl. t\u00e4glicher Auslauf ist nur gestattet, sofern die Witterung die Weidehaltung nicht zul\u00e4sst.
- Für Auen mit Lämmern bis zum Alter von 21 Tagen ist kein täglicher Auslauf notwendig.
- Beleuchtung: Die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere (Aktivfläche) muss tagsüber mindestens 15 Lux erreichen. Ausgenommen sind Ruhe- und Rückzugsbereiche, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können.
- Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren:
- vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide
- vom 1. November bis zum 30. April: an mindestens 13 Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide. Bei extremen Witterungen (Während mehr als 2 Tagen anhaltender Niederschlag verbunden mit Wind und Tagesdurchschnittstemperaturen unter 10 °C/grosser Hitze >25 °C) muss den Schafen ein ausreichend grosser Witterungsschutz zur Verfügung gestellt werden, sofern sie nicht eingestallt werden. Zusätzlich wird empfohlen ein dauernder Witterungsschutz auf den Weideflächen zu haben.

Für Lämmer und Schafe muss jederzeit ein Fressplatz von folgender Grösse vorhanden sein:

	Lämmer bis 20 kg	•			Widder und Schafe ohne Lämmer über 90 kg	Lämmer	Schafe mit Lämmer über 90 kg
Fressplatzbreite pro Tier in cm	20	30	35	40	50	60	70

Bei weiblichen Schafen ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit massgebend. Die Abmessungen gelten für Schafe mit Lämmern bis 20 kg. Für Rundraufen darf die Breite um 40% reduziert werden.

7.1.2 Tiergesundheit

Die Durchführung eines Entwurmungsprogrammes (Herdenmanagement) und die regelmässige Klauenpflege (Klauenbad) sind in Absprache mit dem Bestandstierarzt vorgeschrieben. Es wird empfohlen, am Sanierungsprogramm für Moderhinke des Beratungs- und Gesundheitsdienstes für Kleinwiederkäuer (BGK) teilzunehmen.

7.2 IP-SUISSE Lämmermast

7.2.1 Haltung

Die Tiere müssen wie folgt gehalten werden:

Mit Auslauf

- vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide
- vom 1. November bis zum 30. April: an mindestens 13 Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide.
- Die Stallhaltung inkl. täglicher Auslauf ist nur gestattet, sofern die Witterung die Weidehaltung

nicht zulässt.

 Beleuchtung: Die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere (Aktivfläche) muss tagsüber mindestens 15 Lux erreichen. Ausgenommen sind Ruhe- und Rückzugsbereiche, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können.

Bei extremen Witterungen (Während mehr als 2 Tagen anhaltender Niederschlag verbunden mit Wind und Tagesdurchschnittstemperaturen unter 10 °C/grosser Hitze >25 °C) muss den Schafen ein ausreichend grosser Witterungsschutz zur Verfügung gestellt werden, sofern sie nicht eingestallt werden. Zusätzlich wird empfohlen ein dauernder Witterungsschutz auf den Weideflächen zu haben.

Es wird empfohlen bei den IP-SUISSE Lämmern auf das Kürzen des Schwanzes zu verzichten.

Für Lämmer und Schafe muss jederzeit ein Fressplatz von folgender Grösse vorhanden sein:

Lämmer	Jungtiere	Schafe	Widder und	Widder und	Schafe mit	Schafe mit
bis	20-50 kg	50-70 kg	Schafe ohne	Schafe ohne	Lämmer	Lämmer
20 kg			Lämmer	Lämmer über	70-90 kg	über
			70-90 ka	90 kg		90 kg
			70-90 kg	90 kg		90 kg

Bei weiblichen Schafen ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit massgebend. Die Abmessungen gelten für Schafe mit Lämmern bis 20 kg. Für Rundraufen darf die Breite um 40% reduziert werden.

7.3 IP-SUSSE Alplämmer

7.3.1 Haltung

- Gemäss Lämmermast (Ziff 3.9.1)
- Zusätzlich müssen die Tiere während mindestens 56 Tagen auf einem Alp- oder Sömmerungsbetrieb gehalten werden.
- Berücksichtigung «Biodiversität Alp»
- Eine Bestätigung des Gewässerschutzamtes, bzw. der Inspektionsbericht Sömmerungskontrolle des Kantons ist vorzuweisen.

Bei extremen Witterungen (Während mehr als 2 Tagen anhaltender Niederschlag verbunden mit Wind und Tagesdurchschnittstemperaturen unter 10 °C/grosser Hitze >25 °C) muss den Schafen ein ausreichend grosser Witterungsschutz zur Verfügung gestellt werden, sofern sie nicht eingestallt werden. Zusätzlich wird empfohlen ein dauernder Witterungsschutz auf den Weideflächen zu haben.

Es wird empfohlen bei den IP-SUISSE Lämmern auf das Kürzen des Schwanzes zu verzichten. Für Lämmer und Schafe muss jederzeit ein Fressplatz von folgender Grösse vorhanden sein:

	Lämmer	Jungtiere	Schafe	Widder und	Widder und	Schafe mit	Schafe mit
	bis	20-50 kg	50-70 kg	Schafe ohne	Schafe ohne	Lämmer	Lämmer
	20 kg			Lämmer	Lämmer über	70-90 kg	über
				70-90 kg	90 kg		90 kg
Fressplatzbreite pro Tier in cm	20	30	35	40	50	60	70

Bei weiblichen Schafen ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit massgebend. Die Abmessungen gelten für Schafe mit Lämmern bis 20 kg. Für Rundraufen darf die Breite um 40% reduziert werden.

7.4 IP-SUISSE Schaf- und Ziegenwiesenmilch

7.4.1 Haltung

Gemäss der Verordnung des EVD über Ethoprogramme, müssen Milchschafe der Kategorie C1 und D1 folgende Haltungsweise erfüllen: Regelmässiger Auslauf im Freien (RAUS) nach Artikel 72ff DZV

7.4.2 Fütterung

Soja

Es ist den IP-SUISSE Schaf- und Ziegenmilchproduzenten untersagt, Soja in der Fütterung der Milchschafe und Milchziegen einzusetzen.

Weideanteil

Während der Vegetation (1. Mai bis 31. Oktober) muss mindestens 40% der Futterration in Form von frischem Weidegras aufgenommen werden.

Anteil Wiesenfutter in der Ration

Über das ganze Jahr muss der Anteil des Wiesenfutters auf Talbetrieben in der Ration mindestens 75% betragen. Im Berggebiet muss dieser Anteil mindestens 85% betragen. Als Wiesenfutter gelten folgende Futterarten:

- a) Weidegras
- b) Frischgras (eingrasen)
- c) Trockengras (Heu, Emd, Haylage, Graswürfel usw.)
- d) Trockengras Grassilage

Anteil Wiesenfutter, welches auf dem Betrieb produziert wird

Mindestens 80% des Futters, welches an die Schafe und Ziegen verfüttert wird, muss auf der Betriebsfläche produziert werden. Damit wird eine standortgerechte Produktion gefördert.

Anteil Kraftfutter

Der Anteil Kraftfutter in der Futterration der Schafe und Ziegen darf nicht grösser als 10% sein. Damit die Angaben kontrolliert werden können, muss ein Betrieb folgende Dokumente vorlegen können.

- a) Rationenplan Sommer und Winter für die Schafe und Ziegen
- b) Nährstoffbilanz
- c) Weidejournal

8. IP-SUISSE Kaninchen

8.1 IP-SUISSE Mastkaninchen

8.1.1 Haltung

Für die Haltung von Mastkaninchen gilt die Einhaltung von BTS gemäss Kapitel 8.1

Zugekaufte Zuchttiere und Tiere für die Ausmast, die von den definierten Zuchtbetrieben stammen, müssen mindestens 45 Tage auf einem IP-SUISSE anerkannten Kaninchenlabelbetrieb gehalten werden, um Label konform geschlachtet werden zu können.

Zusätzlich soll der Stall ein geeignetes Nageobjekt (Nagehölzer, Rinde, Äste oder Vergleichbares) und Raufutter (Heu, Luzerne, Grünfutter oder Ähnliches) aufweisen. Wasser und Futter ist ad libitum zur Verfügung zu stellen. Die Tröge sind so anzulegen, dass mehrere Tiere gleichzeitig fressen können. Das Wasser muss aus dem Netzanschluss stamm oder bei einer eigenen Quelle muss dieses Wasser einmal jährlich auf dessen Qualität überprüft werden.

Auf dem gleichen Betrieb werden sämtliche Kaninchen gemäss den geltenden Labelanforderungen gehalten. In Ruhe- und Rückzugsbereichen ist eine geringere Beleuchtung zulässig. Bei schlechter Witterung kann zur Erreichung der 15 Lux zusätzlich mit Kunstlicht beleuchtet werden. Die Lichtphase darf nicht künstlich auf über 16 Stunden pro Tag ausgedehnt werden.

Die eingestreute Fläche ist mit Stroh, Strohpellets, Chinaschilf, Heu oder anderen saugfähigem Material zu gestalten. Die Fläche muss trocken sein und die Kaninchen müssen die Möglichkeit haben, auf dieser Fläche zu scharren. Die Streue ist regelmässig zu ersetzen und der anfallende Mist ist fachgerecht zu lagern und auszubringen. Kranke Tiere sind entweder umgehend in einen Krankenstall zu bringen und medizinisch zu versorgen oder fachgerecht zu Töten/ von ihrem Leiden zu befreien.

8.1.2 Transport

Der Transport der Tiere muss möglichst schonend und in sauberen und intakten Transportgebinden erfolgen. Die Mindestfläche pro Mastkaninchen beträgt 500 cm², die Mindesthöhe 24 cm. Die üblicherweise verwendeten UTZ- Transportkisten, die gemäss Fachinformation des BLV eine Fläche von 5090 cm² aufweisen, dürfen somit mit maximal 10 Mastkaninchen belegt werden. Bei heisser Witterung ist während dem Transport durch Frischluftzufuhr für ausreichende Kühlung zu sorgen und die Besatzdichte nötigenfalls zu verringern

Folgende Daten müssen auf dem Lieferschein ersichtlich sein: Adresse Produzent, Lieferdatum, Anzahl Tiere, medizinische Behandlungen

Die Transportdauer darf max. 4 Std. betragen.

8.1.3 Schlachtung

Die Schlachtfreigabe erfolgt nach vorgängiger Überprüfung des Gesundheitszustandes durch den Schlachtbetrieb.

8.1.4 BTS Haltung

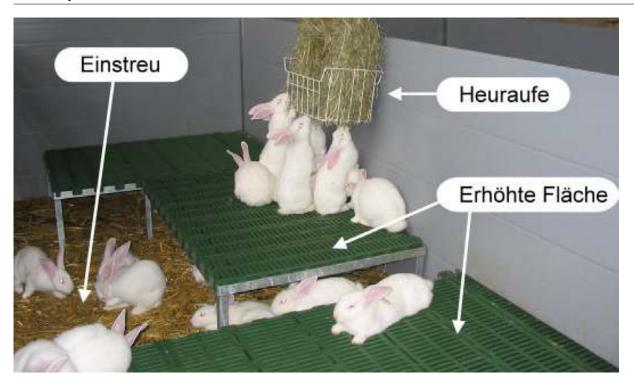
- Die Mindestgrösse einer Bucht beträgt 2 m²
- Die IP-SUISSE Mastkaninchen verbringen ihr gesamtes Leben in der Gruppenhaltung. Die IP-SUISSE Mastkaninchen werden auf dem Zuchtbetrieb in einer Familiengruppe mit der Zibbe gehalten und abge-

setzte Tiere werden ausschliesslich in Mastgruppen gehalten.

 Zugekaufte Jungtiere stammen ausschliesslich aus IP-SUISSE Zuchtbetrieben der Integration Schweizer Kaninchen

Je Tier müssen folgende Flächen zur Verfügung stehen:

	Absetzen bis		
	35. Lebenstag	36. bis 84. Lebenstag	Ab dem 85. Lebenstag
Minimale Gesamtfläche je Tier, wovon	0.10 m² je Tier	0.15 m² je Tier	Mind. 0.25 m² je Tier
– erhöhte Fläche je Tier	0.02 m ²	0.04 m ²	0.06 m ²
– minimale eingestreute Fläche je Tier	0.03 m ²	0.05 m²	0.08 m ²



8.2 IP-SUISSE Zuchtkaninchen

8.2.1 Haltung

Für die Haltung von Zuchtkaninchen gelten speziell festgelegte Regelungen, welche unter Kap. 8.2 festgehalten sind. Die Zuchtkaninchen können in Einzelhaltung, spezieller Gruppenhaltung IPSUISSE oder Gruppenhaltung gemäss BTS gehalten werden.

Die Vorschriften gelten für mittelschwere Rassen (3.5–5.5 kg LG).

Werden andere Rassen mit abweichendem Körpergewicht gehalten, so sind die entsprechenden Flächenvorgaben vorgängig mit IP-SUISSE abzusprechen.

Das minimale Absetzalter muss mindestens 28 Tage betragen. Es ist das Ziel, die Gruppenhaltung bei Zuchtkaninchen umzusetzen.

8.2.1.1 Minimale Haltungsvorgaben (inkl. Rammler) in Einzelhaltung

- Erhöhte Fläche, mindestens 20 cm über Boden
- 15 LUX Tageslicht im Aktivitätsbereich (bei unzureichender natürlichen Beleuchtung ist die Beleuchtung mit künstlichen Lichtquellen zu ergänzen während mindestens 8 Stunden und höchstens 16 Stunden

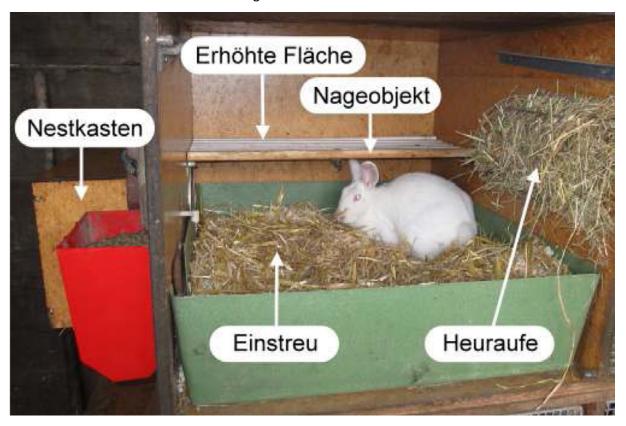
pro Tag).

- Geeignetes Nageobjekt (Nagehölzer, Rinde, Äste oder vergleichbares)
- Den Tieren muss sauber vorgelegtes Raufutter zur Verfügung stehen.
- Pro Muttertier muss eine eingestreute Nestkammer vorhanden sein.
- Es dürfen nur gesunde Jungtiere auf den Mastbetrieb umgestallt werden
- Der Zibbe muss ausreichend Stroh, Heu oder anders geeignetes Material zur Auspolsterung der Nestkammer zur Verfügung stehen.
- Die Nestkammer muss für die Zibbe permanent zugänglich sein, sofern diese belegt ist.

Je Zibbe müssen folgende Flächen zur Verfügung stehen:

	Flächenvorgaben für ZIKA Zuchtkaninchen
Minimale Gesamtfläche je Tier, wovon	0.78 m² je Tier
- eingestreute Fläche	0.20 m² je Tier
- erhöhte Fläche	0.20 m² je Tier
Zusätzliche Fläche für Nestkammer	0.10 m² je Tier

Normalerweise wird die Nestkammer aussen an der Box angehängt. Wenn die Nestkammer in die Box gestellt wird, muss der Zibbe die geforderte minimale Gesamtfläche verbleiben. Weiter darf die Decke der Nestkammer nicht als erhöhte Fläche gezählt werden.



8.2.1.2 Minimale Haltungsvorgaben in Gruppenhaltung

- Erhöhte Fläche, mindestens 20 cm über Boden
- Die Einstreumenge ist so zu bemessen, dass die Tiere scharren können
- 15 LUX Tageslicht im Aktivitätsbereich (bei unzureichender natürlichen Beleuchtung ist die Beleuchtung mit künstlichen Lichtquellen zu ergänzen während mindestens 8 Stunden und höchstens 16 Stunden pro Tag).
- Geeignetes Nageobjekt (Nagehölzer, Rinde, Äste oder vergleichbares)
- Den Tieren muss sauber vorgelegtes Raufutter zur Verfügung stehen.
- Kranke oder verletzte Tiere sind nötigenfalls separat unterzubringen. In diesem Fall müssen die Mindestflächen gemäss 3.1.1 eingehalten werden

- Pro Muttertier muss eine eingestreute Nestkammer vorhanden sein.
- Es dürfen nur gesunde Jungtiere auf den Mastbetrieb umgestallt werden
- Der Zibbe muss ausreichend Stroh, Heu oder anders geeignetes Material zur Auspolsterung der Nestkammer zur Verfügung stehen.
- Die Nestkammer muss für die Zibbe permanent zugänglich sein, sofern diese belegt ist.

Je Zibbe müssen folgende Flächen zur Verfügung stehen:

	Flächenvorgaben für ZIKA Zuchtkaninchen
Minimale Gesamtfläche je Tier, wovon	0.80 m² je Tier
- erhöhte Fläche minimal	0.20 m² je Tier
- eingestreute Fläche minimal	0.20 m² je Tier
Zusätzliche Fläche für Nestkammer	0.10 m² je Tier

Wenn die Nestkammer in die Box gestellt wird, muss der Zibbe die geforderte minimale Gesamtfläche verbleiben. Weiter darf die Decke der Nestkammer nicht als erhöhte Fläche gezählt werden.

Von maximal zwei Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bis maximal zehn Tage nach der Geburt müssen Zibben nicht in Gruppen gehalten werden.

8.2.1.3 BTS-Vorgaben

- Gruppenhaltung der Zibben
- Erhöhte Fläche, mindestens 20 cm über Boden
- Die Einstreumenge ist so zu bemessen, dass die Tiere scharren können
- Kranke oder verletzte Tiere sind nötigenfalls separat unterzubringen. In diesem Fall müssen die Mindestflächen eingehalten werden
- Von maximal zwei Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bis maximal zehn Tage nach der Geburt müssen Zibben nicht in Gruppen gehalten werden
- Geeignetes Nageobjekt (Nagehölzer, Rinde, Äste oder vergleichbares).
- 15 LUX Tageslicht im Aktivitätsbereich (bei unzureichender natürlichen Beleuchtung ist die Beleuchtung mit künstlichen Lichtquellen zu ergänzen während mindestens 8 Stunden und höchstens 16 Stunden pro Tag).
- Minimale Buchtengrösse für Jungtiere: 2 m²

Je Zibbe müssen folgende Flächen zur Verfügung stehen:

	Flächenvorgaben für ZIKA Zuchtkaninchen
Minimale Gesamtfläche je Tier, wovon	1.50 m² je Tier
- erhöhte Fläche minimal	0.40 m² je Tier
- eingestreute Fläche minimal	0.50 m² je Tier
Zusätzliche Fläche für Nestkammer	0.10 m² je Tier

Anhang 1 Regelung Tiersektoren

Einteilung der Tiersektoren gemäss BTS und RAUS (Direktzahlungsverordnung (SR 910.13, Abschnitt Tierwohlbeiträge) per 01.01.2014

Tierkategorie	BTS erfüllt	RAUS erfüllt	Beschreibung	Labelproduktionssektor gem. Richtlinien
A1	×	×	Milchkühe, inkl. Galtkühe	Kühe (BTS + RAUS)
A1	×	×	Milchkühe, inkl. Galtkühe	Kühe (RAUS)
A2	×	×	andere Kühe inkl. Ausmastkühe	Kühe (BTS + RAUS)
A3	×	×	weibliche Tiere über 365 Tiere bis zur ersten Abkalbung	Bankvieh weiblich
A4	×	×	weibliche Tiere über 365 alt	Bankvieh weiblich
A5	×	×	weibliche Tiere bis 160 Tage alt	Mastkälber
A6	×	×	männliche Tiere über 730 Tage alt	Bankvieh männlich
A7	×	×	männliche Tiere über 365 bis 730 Tage alt	Bankvieh männlich
A8	×	×	männliche Tiere über 160 bis 365 Tage alt	Bankvieh männlich
A9	×	×	männliche Tiere bis 160 Tiere alt	Mastkälber
D1	×	×	Schafe über ein Jahr alt	Lämmerzucht
D3	×	×	Weidelämmer	Lämmermast
E1	×	×	Zuchteber über halbjährig	Zuchtschweine
E2	×	×	nicht säugende Zuchtsauen über halbjährig	Zuchtschweine
E3	×	×	säugende Zuchtsauen	Zuchtschweine
E4	×	×	abgesetzte Ferkel	Zuchtschweine
E5	×	×	Remonten bis halbjährig und Mastschweine	Mastschweine

Anhang 2 Anforderungen zur Fütterung von Nutztieren

Geltungsbereich

Die vorliegenden Anforderungen zur Fütterung der Nutztiere gelten für alle Nutztiere des IP-SUISSE Labelprogrammes und ergänzen die Richtlinien. Zusätzlich legen sie die Anforderungen an die Futtermittel und Tierarzneimittel fest. Sie sind integrierender Bestandteil der vertraglich vereinbarten IP-SUISSE Richtlinien. Die Anforderungen können geändert werden, wenn gesetzliche Rahmenbedingungen und/oder neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen. Der Vertragspartner (=unterschriftsberechtigter Produzent von Nutztieren) ist verantwortlich für die Einhaltung folgender Punkte:

Der Vertragspartner setzt für die Fütterung der Nutztiere im Rahmen des IP-SUISSE Labels nur Futtermittel (Einzelfuttermittel/Ausgangsprodukte, Zusatzstoffe, Vormischungen, Mischfuttermittel) von Lieferanten ein, welche von der Agroscope Liebefeld-Posieux ALP (kurz: ALP) definitiv oder provisorisch zugelassen, bzw. bei der ALP definitiv und provisorisch registriert sind. Diese Lieferanten, bzw. Betriebe sind auf der «Liste der registrierten und zugelassenen Betriebe für die Produktion und Inverkehrbringen von Futtermitteln» unter www. agroscope.admin.ch > Themen > Nutztiere > Futtermittel > Futtermittelkontrolle aufgeführt.

Diese Lieferanten verpflichten sich zudem, die vertraglich vereinbarten spezifischen Fütterungsanforderungen gemäss Anhang 2 der IP-SUISSE Richtlinien einzuhalten und ihre Futtermittel mit IP-SUISSE oder IPS auszuzeichnen. Die Auszeichnung mit IP-SUISSE oder IPS hat auf Produkteetiketten oder für lose gelieferte Ware auf Lieferscheinen und Rechnungen zu erfolgen.

Ziele

Die Anforderung zur Fütterung der Nutztiere im Rahmen des IP-SUISSE Labels erstreben:

- eine artgerechte und gesunde Entwicklung der Tiere
- marktkonforme, für den Konsumenten unbedenkliche Schlachtkörper
- nachhaltige Fütterung

Nachhaltige Fütterung

Die IP-SUISSE will die nachhaltige Fütterung fördern. Dazu können zusätzliche Anforderungen an die Herkunft des Futters, an die Rohstoffe sowie bestimmte und nachhaltige Fütterungsmethoden (z.B. Phasenfütterung, GMF, Weide, Sojaverbot usw.) in den einzelnen Tierkategorien gestellt werden (z.B. SBA, Weidemast, Geflügel). Soja-Nebenprodukte, die in der Fütterung eingesetzt werden, müssen zu 100 % aus verantwortungsvollem Anbau (Soja Netzwerk) stammen.

Spezifische Anforderungen an die Futtermittel und Tierarzneimittel

Es gelten die folgenden spezifischen Vorgaben an Futtermittel und Tierarzneimittel

Nr.	Anforderungen	Bezug / Referenz	relevant für
	Keine Ausgangsprodukte,		
1	Einzelfuttermittel, Silierzusätze	GVO-Futtermittelliste des	alle Tierkategorien
•	oder Diätfuttermittel, welche	BLW, SR 917.307.11	and Herkategorien
	GVO-deklarationspflichtig sind.		
	Kein Einsatz von Harnstoff	Futtermittelbuchverordnung	
2	und seinen Derivaten	(FMBV), SR 916.307.1,	alle Tierkategorien
	und Semen Denvaten	Anhang 2, Punkt 3.4	
	Mindestens ein Anteil von 5% an		
	Mager- oder Vollmilchpulver im		
3	Vollmilchaufwerter		Kälbermast,
3	(Ergänzungsmilchpulver).		Lämmermast
	Kein Einsatz		
	von sog. Nullaustauschern.		

4	Kein Einsatz von tierischen Nebenprodukten der Kategorien 1 und 2	VTNP SR 916.441.22	alle Tierkategorien
5	Kein Einsatz von Produkten von Landtieren. Davon ausgenommen sind Produkte, welche im Anhang 1.4 (Teil C) der Futtermit- telbuchverordnung gelistet sind: (Eiprodukte (9.15.3–5)	FMBV Anhang 1 und 9	alle Tierkategorien
6	Tierische Fette sind zugelassen, sofern sie aus lebensmittel- tauglicher Rohware stammen.	VTNP: Art. 7, Lit a) Abs. 1 sowie Art. 28, Lit d)	alle Tierkategorien
7	Kein Einsatz von Fischen, anderen Meerestieren, deren Produkten und Nebenprodukten. Davon ausgenommen: Dorschlebertran für Kühe (Antiblähmittel) (Nr. 10.1)	FMBV Anhang 1, Teil C, (10.1.1- 10.9.1)	alle Tierkategorien
8	Kein Einsatz von Formaldehyd (E 240) bzw. Formalin	FMBV Anhang 2, Teil 1, 1. Kat. Gruppe a)	Schweinezucht, Schweinemast
9	Kein Einsatz von synthetisch hergestellten Stoffen zur Eidotterfärbung	FMBV Anhang 2, Teil 1, 2. Kat. Gruppe a)	Geflügel
10	Kein Wasserstoffperoxid		Kälbermast
11	Der Einsatz von Präparaten mit dem Wirkstoff PMSG, welche v.a. zur Brunstsynchronisation von Muttersauen eingesetzt werden, ist für jegliches Einsatzgebiet per 01. September 2022	QM Schweizer Fleisch	alle Tierkategorien
12	Das eingesetzte Milchpulver für IP-SUISSE Kälber stammt aus Schweizer Produktion		Mastkälber
13	Palmölverbot: Der Einsatz von Palmöl / Palmfett als Einzelfuttermittel und als Komponente in Mischfuttermitteln ist verboten. Davon ausgenommen ist die Verwendung von kleinen Mengen für das Coating von Futteradditiven (Futtermittelzusatzstoff). Nebenprodukte aus der Nahrungsmittelindustrie, welche Palmöl/Palmfett enthalten können, dürfen in der Fütterung verwendet werden.	QM Schweizer Fleisch	alle Tierkategorien

Anhang 3 Abmessungen für Aufstallungssysteme

Abmessungen für Aufstallungssysteme

Entscheidungsgrundlage für Neubauten

Version

1. Oktober 2008

Autor (Redaktion)

Michael Zähner, ART, Forschungsgruppe Bau, Tier und Arbeit

Bestellung

Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon ART, Tänikon, 8356 Ettenhausen, 052 368 31 31, doku@art.admin.ch; Dieses Dokument ist auch im PDF-Format online: www.art.admin.ch > Dokumentation > ART-Publikationen online > Empfehlungen

Einleitung

Die in diesen Entscheidungsgrundlagen enthaltenen Zahlen sind eine Zusammenstellung von gesetzlich geforderten und empfohlenen Massen. Die Angaben in dieser Zusammenstellung sind ohne Gewähr:

- Fettgedruckt sind Mindestanforderungen gemäss Tierschutzverordnung 2008 und Verordnung des Bundesamt für Veterinärwesen BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren 2008,
- kursivgedruckt sind Mindestanforderungen der Verordnung des EVD über Ethoprogramme 2008, «Regelmässiger Auslauf im Freien», kurz RAUS und «Besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme», kurz BTS,
- normalgedruckt sind Empfehlungen der Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon ART.

Die angegebenen Werte gelten pro Tier. Distanzmasse sind lichte Weiten, also ohne Abtrennungen.

Die vorliegenden Entscheidungsgrundlagen gelten für Neubauten und neu eingerichtete Ställe. Für bestehende Bauten gelten zum Teil andere Masse und es bestehen Übergangsfristen.

Das Tierhaltungsprogramm BTS erfordert eine Haltung der Tiere in Gruppen mit dauerndem Zugang zu einem Liegebereich und einem nicht eingestreuten Bereich.

Detailliertere Angaben sind auf zusätzlichen Baumerkblättern bei ART erhältlich:

- Krippengestaltung im Laufstall,
- Treppen und Rampen,
- Stützen im Liegeboxenbereich,
- Antritt beim Fressplatz.

1. RINDER (inkl. Wasserbüffel und Yak)

Tierkategorie			Kälber		М	astvieh ui	nd Jungvi	eh	Kühe und hochträchtige Rinder 1)		
Alter Gewicht Widerristhöhe	M. kg cm	< 2 W.	< 3 W.	< 4 < 150	< 6 < 200	< 9/15 200–300	< 12/20 300–400	> 12/20 > 400	120–130	130–140	140–150
Anbindehaltung ²⁾											
Standplatz - Breite ³⁾ - Länge Kurzstand - Länge Mittellangstand	cm cm cm				70 120 150	80 130 165	90 145 180	100 155 /165 190	100 ⁴⁾ 165 ⁴⁾ 180 ⁴⁾	110 ⁴⁾ 185 ⁴⁾ 200 ⁴⁾	120 ⁴⁾ 195 ⁴⁾ 240 ⁴⁾
Laufhof (max. 50 % überdacht) - für behornte Tiere - für unbehornte Tiere	m ² m ²				6 5	6 5	8 6	10 7		12 8	
Boxenhaltung											
- Breite - Länge	cm cm	85 130									
Laufstallhaltung											
Fressplatz - Breite ⁵⁾ - Tiefe inkl. Laufgang ⁶⁾ Laufgang	cm cm			40 160	45 160	50 200	60 260	70 280	65 290	72 320	78 330
- hinter Boxenreihe ⁶⁾ Quergänge ⁷⁾	cm			120	120	135	160	175	220	240	260
- für 1 Tier - für 2 Tiere	cm cm									80–120 ≥ 180	
Liegeboxen - Breite - Länge wandständig gegenständig	cm cm cm			60 150 140	70 160 150	80 190 180	90 210 200	100 240 220	110 ⁴⁾ 230 ⁴⁾ 200 ⁴⁾	120 ⁴⁾ 240 ⁴⁾ 220 ⁴⁾	125 ⁴⁾ 260 ⁴⁾ 235 ⁴⁾
Liegefläche - eingestreut - vollperforierte Böden ¹¹⁾	m^2 m^2		1,0 ⁸⁾	1,2–1,5 ⁹⁾	1,8 ¹⁰⁾	2,0 ¹⁰⁾	2,5 ¹⁰⁾	3,0 ¹⁰⁾	4,0 ⁴⁾	4,5 ⁴⁾	5,0 ⁴⁾
Spezielle Flächen - Abkalbebucht - Warteplatz	m^2 m^2								10 1,6	10 1,8	10 2,0
max. Spaltenbreite ¹²⁾ max. Lochgrösse ¹²⁾	mm mm			30 30	30 30	35 55	35 55	35 55		35 55	
Laufhof (dauernd zugänglich) - Gesamtfläche ¹³⁾ - davon nicht überdacht	m² m²			3,5 1,0	4,5 1,3	4,5 1,3	5,5 1,5	6,5 1,8		10 2,5	

- Als hochträchtig gelten Rinder in den letzten beiden Monaten vor dem Abkalben.
- Für Wasserbüffel dürfen keine neuen Standplätze eingerichtet werden. Yaks dürfen nicht angebunden gehalten werden.
- 3) Die Werte für die Standplatzbreite sind Achsmasse.
- 4) Die Masse für Milchkühe gelten für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120–150 cm. Für grössere Tiere sind die Abmessungen entsprechend zu vergrössern, für kleinere Tiere dürfen sie angemessen reduziert werden.
- Bei Vorratsfütterung ohne Selbstfangfressgitter kann mit einem Tier-/Fressplatzverhältnis von maximal 2,5:1 gerechnet werden.
- 6) Sofern in einem bestehenden Stall neu ein Laufstall eingerichtet wird, sind maximal 40 cm kleinere Masse möglich, sofern die Boxenabtrennungen nicht bis zur Kotkante reichen, der betreffende Laufgang keine Sackgasse ist und andere Ausweichflächen vorhanden sind.
- Quergänge mit einer Breite von 80–120 cm dürfen maximal 6 m lang sein. Werden Tränken, Lecksteine oder Kratzbürsten

- in Quergängen platziert, so müssen diese mindestens 240 cm breit sein.
- B) Die Buchtenfläche muss im Minimum 2,0 m² aufweisen.
- Je nach Alter und Grösse der Kälber. Die Buchtenfläche muss im Minimum 2,4–3,0 m² aufweisen.
- 10) Die Liegefläche darf um höchstens 10 % verkleinert werden, wenn den Tieren zusätzlich ein dauernd zugänglicher Bereich zur Verfügung steht, der mindestens so gross ist wie die Liegefläche.
- 11) Bodenfläche bei Tieren <200 kg: 1,8 m², 200–250 kg: 2,0 m², 250–350 kg: 2,3 m², 350–450 kg: 2,5 m², >450 kg: 3,0 m².
- 12) Perforierte Schwemmkanalabdeckungen wie T-Stabroste oder Wabenroste dürfen nicht grossflächig, sondern nur in Elementbreite eingesetzt werden. Rundstab-Roste dürfen in neu eingerichteten Ställen nicht in Laufställen oder Laufhöfen eingesetzt werden. Yaks dürfen nicht auf Spalten- und Lochböden gehalten werden.
- Die Gesamtfläche umfasst den Liege-, den Fress- und den Laufbereich (inkl. den Tieren dauernd zugänglicher Laufhof).

2. SCHAFE

Tierkategorie		Lämmer	Jungtiere	Schafe 1)	Widder und Schafe 1) ohne Lämmer		Schafe 1) mit Lämmer 2)	
Gewicht	kg	< 20	20–50	50–70	70–90	> 90	70–90	> 90
Boxenhaltung, Fläche	m^2			2,0	2,0	2,5	2,5	3,0
Laufstallhaltung Fressplatzbreite ³⁾ Buchtenfläche ⁴⁾	cm m²	20 0,3 ⁵⁾	30 0,6	35 1,0	40 1,2	50 1,5	60 1,5 ⁶⁾	70 1,8 ⁶⁾

- Bei weiblichen Schafen ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit massgebend.
- 2) Die Abmessungen gelten für Schafe mit Lämmern bis 20 kg.
- 3) Für Rundraufen darf die Breite um 40 % reduziert werden.
- 4) Jungtiere bis 30 kg dürfen nicht auf perforierten Böden ohne flächendeckende Einstreu von genügender Dicke gehalten werden. Schafe über 30 kg dürfen nicht auf Lochböden ohne

flächendeckende Einstreu von genügender Dicke gehalten werden. Für Schafe über 30 kg gilt für Spaltenböden eine maximale Spaltenweite von 20 mm und für Betonflächenroste eine minimale Balkenbreite von 40 mm.

- 5) Die Buchtenfläche muss mindestens 1 m² aufweisen.
- 6) Gilt auch für kurzfristig separierte Mutterschafe mit Lämmern.

3. ZIEGEN

Tierkategorie		Zicklein	Ziegen und Zwergziegen 1)		Ziegen und Böcke 1)		
Gewicht	kg	< 12	12–22	23–40	40–70	> 70	
Anbindehaltung, Standplatzbreite ²⁾ Anbindehaltung, Standplatzlänge ^{2) 3)}	cm cm			40 75	50 95	60 95	
Boxenhaltung, Fläche	m ²			2,0	3,0	3,5	
Laufstallhaltung Fressplatzbreite Fressplätze pro Tier - bis 15 Tiere	cm Anz.	15 1	20	30 1,1	35 ⁴⁾ 1,25	40 1,25	
 über 15 Tiere (für jedes weitere Tier) Fressplatztiefe Laufgangbreite 	Anz. cm cm	1	1 70–85	1 70–85	1 85–100 80	1 85–100 80	
Buchtenfläche pro Tier ^{5) 6)} - bis 15 Tiere - über 15 Tiere (für jedes weitere Tier)	${ m m}^2 { m m}^2$	0,3 ⁷⁾ 0,2	0.5 0,4	1,2 1,0	1,7 1,5	2,2 2,0	

- Bei weiblichen Ziegen ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit massgebend.
- Standplätze dürfen nur in Ställen, die im Sömmerungsgebiet nur saisonal genutzt werden, eingerichtet werden.
- Die Standplätze dürfen auf der vorgeschriebenen Mindestlänge nicht perforiert sein.
- Bei 35 cm Fressplatzbreite wird der Einbau von Fressblenden empfohlen.
- 5) Mindestens 75 % müssen Liegefläche sein. Von erhöhten Lie-

genischen können 80 % der Fläche an die Liegefläche angerechnet werden.

- 6) Jungtiere bis 30 kg dürfen nicht auf perforierten Böden ohne flächendeckende Einstreu von genügender Dicke gehalten werden. Ziegen über 30 kg dürfen nicht auf Lochböden ohne flächendeckende Einstreu von genügender Dicke gehalten werden. Für Ziegen über 30 kg gilt für Spaltenböden eine maximale Spaltenweite von 20 mm und für Betonflächenroste eine minimale Balkenbreite von 40 mm.
- 7) Die Buchtenfläche muss mindestens 1 m² aufweisen.

4. PFERDE

Widerristhöhe	cm	< 120	120–134	134–148	148–162	162–175	> 175
Fläche pro Tier - Einzelbox ^{1) 2)} oder Einraumgruppenbox ^{1) 3) 4)} - Liegefläche bei Mehrraum-Laufstall ^{3) 4) 5)} Raumhöhe	m ² m ² m	5,5 4,0 1,8	7,0 4,5 1,9	8,0 5,5 2,1	9,0 6,0 2,3	10,5 7,5 2,5	12,0 8,0 2,5
Auslauffläche pro Tier ⁶⁾ - permanent zugänglich - übrige Ausläufe - empfohlene Fläche ⁷⁾	m^2 m^2 m^2	12 18 150	14 21 150	16 24 150	20 30 150	24 36 150	24 36 150

- Für Stuten mit Fohlen, die älter als zwei Monate sind, muss die Fläche um mindestens 30 % vergrössert sein.
- Die Breite von Einzelboxen muss mindestens 1,5 mal die Widerristhöhe betragen.
- Bei fünf und mehr gut verträglichen Pferden kann die Gesamtfläche um maximal 20 % verkleinert werden.
- Es müssen Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten eingerichtet sein, ausgenommen für Jungpferde.
- Liegebereich und Auslauf müssen ständig über einen breiten oder über zwei schmalere Durchgänge erreichbar sein.
- Bei Jungpferden von zwei bis fünf Tieren entspricht die Mindestauslauffläche derjenigen von fünf Jungpferden.
- 7) Für einen nicht an den Stall angrenzenden, reversibel wettertauglich eingerichteten Auslaufplatz beträgt die Fläche maximal 800 m², auch wenn mehr als 5 Pferde gehalten werden. Bei Gruppenlaufställen mit permanent zugänglichem Auslauf werden ab dem sechsten Pferd zusätzlich 75 m² je Pferd empfohlen.

5. SCHWEINE

Tierkategorie		abgesetz	te Ferkel		Schwe	ine ^{1) 2)}		Sauen 1)	Eber 1)
Gewicht	kg	< 15	15–25	25–60	60–85	85–110	110–160		
Fressplatz/Tränke									
Fressplatzbreite pro Tier	cm	12	18	27	30	33	36	45 ³⁾	
Fressplätze bei Vorratsfütterung	Anz.		1 pro 5 Tiere (bei Brei- und Rohrbreiautomaten gemäss Bewilligung)						
Tränken bei Trocken-/Flüssigfütterung	Anz.	1 pro 12	/24 Tiere k	zw. 1 pro	Gruppe				1
Bodenfläche									
Kastenstände, Fressliegebuchten ⁴⁾ Gangbreite bei Fressliegebuchten Fressstände verschliessbar	cm cm cm							65x190 ⁵⁾ 180 45x160	
Bucht mit Tiefstreue	m^2		0,50	0,65	1,00	1,00		2,50	
Mehrflächenbucht - Gesamtfläche - Liegefläche pro Tier ^{7) 8)} bis 6 Tiere 7–20 Tiere über 20 Tiere	m ² m ² m ² m ²	0,20 0,15	0,35 0,25	0,60 0,40	0,75 0,50	0,90 0,60	1,65 0,95	2,5 1,2 ⁹⁾ 1,1 ⁹⁾ 1,0 ⁹⁾	6,0 ⁶⁾ 3,0
Abferkelbucht								5,5 ¹⁰⁾	
Spaltenboden max. Spaltenbreite - Gusseisen und Kunststoffroste	mm	11	11	16	16	16	16	16	16

11

≤ 2 oder 4–5

mm

mm

 m^2

14

≤ 2 oder

4-5

18

≤ 4 oder

8-9

0.45

18

≤ 4 oder

8-9

0.65

18

≤ 4 oder

8-9

0.65

- Übersteigt die Temperatur 25 °C so ist den Tieren eine Abkühlungsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen. Als Abkühlungsmöglichkeiten gelten Zuluftkühlung (z. B. Erdwärmetauscher), Bodenkühlung, hohe Luftgeschwindigkeiten, Vernebelungsanlagen sowie mit Feuchtigkeit auf das Tier einwirkende Einrichtungen wie Duschen oder Suhlen.
- Diese Masse gelten für Schweine, die in Gruppen von ausschliesslich gleichaltrigen Tieren gehalten werden.
- Bei der Verwendung von Abschrankungen, die in die Bucht hineinragen, muss die lichte Weite an der engsten Stelle mindestens 45 cm betragen.
- Kastenstände, Fressliegebuchten für Sauen dürfen nur während der Deckzeit und höchstens während zehn Tagen verwendet werden.
- 5) Höchstens ein Drittel der Kastenstände für Sauen darf auf 60×180 cm verkleinert sein. Falls die Kastenstände in Abferkelbuchten in der Breite und der Länge nicht verstellbar sind, müssen sie 65×190 cm aufweisen.
- 6) Eine Buchtenseite muss mindestens 2 m lang sein.
- 7) Bei den Anfangsgewichten darf die Liegefläche mit verschiebbaren Wänden verkleinert werden. Wird der Liegebereich in Haltungssystemen für abgesetzte Ferkel und Mastschweine mit solchen Wänden verkleinert, so muss der Liegebereich so gross sein, dass alle Tiere einer Bucht gleich-

zeitig nebeneinander darauf liegen können. Entspricht in Haltungssystemen mit Liegekisten die Fläche des Liegebereichs in den Liegekisten nicht den oben aufgeführten Werten, so muss ausserhalb der Liegekisten noch genügend Liegefläche vorhanden sein, um diesen Mindestanforderungen zu genügen

22 11)

≤ 6 oder

10-11

0.65

22 11)

≤ 6 oder

10-11

1,3

22 11)

≤ 6 oder

10-11

4.0

- 8) Böden im Liegebereich von Schweinen dürfen maximal einen Perforationsanteil von 2 % aufweisen. Bei Perforationen im Liegebereich müssen die Löcher oder Spalten pro Bodenelement gleichmässig verteilt sein.
- 9) Eine Seite der Liegefläche muss mindestens 2 m breit sein.
- 10) Davon müssen mindestens 2,25 m² fester Boden im Liegebereich von Sau und Ferkeln sein. In dem von der Sau begehbaren Bereich muss eine zusammenhängende, unperforierte Liegefläche von mindestens 1,2 m² mit einer Mindestbreite von 65 cm und einer Mindestlänge von 125 cm vorhanden sein. Die Mindestbreite von Abferkelbuchten muss 150 cm betragen. Buchten, die schmaler als 170 cm sind, dürfen in den hinteren 150 cm der Bucht keine Einrichtungen aufweisen
- 11) Die Balkenbreite muss mindestens 8 cm betragen.
- 12) In Abferkelbuchten müssen Spalten für den Mistabwurf während des Abferkelns und mindestens in den ersten zwei Tagen danach abgedeckt werden.

Abkürzungen

- Betonroste

- Spalten für den Mistabwurf 12)

Laufhof (max. 50 % überdacht)

- M. Monate
- W. Wochen
- < bis
- > über
- ≥ mindestens
- ≤ höchstens

Anhang 4 Eckwerte zur Anerkennung von halb-extensiven IP-SUISSE Masthybriden (Mastpoulets)

Einleitung

Die folgenden Ziele wurden als grundlegende Kriterien bei der Festlegung der Referenzwerte herangezogen:

- Stärkung und Förderung des Tierschutzes im Vergleich zum Standard (BTS).
- Nachhaltige Produktion und Ressourcenschonung

Anerkennung einer IPS Hybridlinie

Die anerkannten Masthybriden wurden getestet und entsprechen den festgelegten Referenzwerten. Unter kontrollierten Bedingungen können Neubewertungen vorgenommen werden.

Eine paritätische Fachkommission aus IPS, Produzenten, Verarbeitern, Bundesämtern (BLW und BLV) und STS überprüft mindestens einmal jährlich die durchschnittliche Leistung der anerkannten Hybriden und beschliesst bei Bedarf Maßnahmen.

Vorgegebene Eckwerte für die Anerkennung einer IPS Hybridlinie

Die durchschnittlichen jährlichen Mastleistungen müssen den Eckwerten entsprechen.

Zielgewicht: 2200 g Lebend (Toleranz +/- 50g)

Ø Tageszuwachs: max. 55g (bei Zielgewicht)
 Futterverwertung: max. 2 kg/kg (bei Zielgewicht)

Weidenutzung: qualitativ nachweisbar

Fussballenveränderungen (Score > 0)¹: max. 10%
 Fersenveränderungen (Score > 0)¹: max. 20%
 Gehschwächen (Gait score > 1)¹: max. 5%

(¹gemäss dem Welfare Quality® Assessment protocol für Geflügel)



IP-SUISSE